

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
1.	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch	2
2.	Förderverfahren	2
3.	Verpflichtungszeitraum	3
4.	Zuwendungsempfänger	3
5.	Bemessung der Zuwendung, Doppelförderung	4
6.	Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers	4
7.	Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung, Sanktionierung bei Verstößen, Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids und Rückzahlung	5
8.	Subventionserheblichkeit der Antragsangaben	5
9.	Überprüfungsklausel	5
10.	Revisionsklausel	6
11.	Beihilferechtliche Grundlagen	6
II.	Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren	6
A	Förderung der Zusammenarbeit	6
A.1	Erarbeitung von Konzepten	6
A.2	Umsetzung und Begleitung von Konzepten	7
B	Förderung des ökologischen Landbaus	8
B.1	Ökologischer Landbau	8
C	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau	10
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	10
C.2	[nicht besetzt]	11
C.3	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	11
D	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland	16
D.1	Grünlandextensivierung	16
D.2	[nicht besetzt]	19
D.3	[nicht besetzt]	19
E	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen	19
E.1	Pheromoneinsatz im Weinbau	19
E.2	Erhaltung von Streuobstbeständen	20
E.3	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	22
F	[nicht besetzt]	23
G	Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft	23
G.1	[nicht besetzt]	23
G.2	Tiergenetische Ressourcen	23
H	Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen	24
H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	24
H.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland	26
H.3	Biodiversitäts-Plus auf Grünland	27
III.	Verfahrensvorschriften	27
1.	Antragstellung	28
1.1	Zuwendungsantrag	28
1.2	Auszahlungsantrag	28
1.3	Änderungsantrag	29
2.	Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände	31
3.	Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen	31
4.	Bagatellgrenzen und Zinsen	32
5.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Richtlinien	32
IV.	Anlagen	33
Anlage 1	Rechtsgrundlagen	33
Anlage 2	Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien	36
Anlage 3	Kombinationstabelle	42
Anlage 4	Öko-Kontrollbescheinigung	43

Anlage 5	Maßnahmenkulissen	44
Anlage 6	Kulturartenlisten/Saatgutmischungen	47
Anlage 7	Obstbaumsortenliste	52
Anlage 8.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)	54
Anlage 8.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland (ABO)	56
Anlage 9	Definitionen und Abkürzungen	58
Anlage 10	RGV-/GV-Berechnungsschlüssel	61
Anlage 11	Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen	62
Anlage 12	Förderfähige Nutztierassen (1), förderfähige Tiere (2), Verzeichnis der Tierarten/Rassen (3)	64
Anlage 13	Bewilligungsstellen	66

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch

Diese Richtlinien dienen der Förderung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung in Hessen. Sie sollen nach Maßgabe der in Anlage 1 angeführten Rechtsvorschriften einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Landes, des Bundes und der Europäischen Union in Bezug auf die biologische Vielfalt, den Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft leisten. Dies erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungs- und/oder Auszahlungsantrages, der vom Bewirtschafter¹ des Betriebs (Antragsteller) eingereicht und von der Bewilligungsstelle (Anlage 13) beschieden wird. Für die darin festgelegten, in den Förderverfahren beschriebenen Leistungen gewährt das Land Hessen unter Beteiligung der EU und des Bundes finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Zielsetzung der Richtlinien ist die Steigerung der nach den in Abschnitt II beschriebenen Förderverfahren in Hessen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen um jährlich mindestens 10.000 Hektar bis 2027.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Sofern das jährliche Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, kommen die Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 zur Anwendung. Eine über die Finanzierungsperiode 2023 - 2027 hinausgehende Zuwendung aufgrund der mehrjährigen Verpflichtungszeiträume steht generell unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender öffentlicher Mittel der EU, des Bundes und des Landes.

2. Förderverfahren

Für folgende in Abschnitt II dieser Richtlinien näher beschriebene Förderverfahren können Zuwendungsanträge gestellt werden:

A Förderung der Zusammenarbeit

- A.1 Erarbeitung von Konzepten
- A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten

B Förderung des ökologischen Landbaus

- B.1 Ökologischer Landbau
- B.2 [nicht besetzt]

C Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

- C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- C.2 [nicht besetzt]
- C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
 - C.3.1 [nicht besetzt]
 - C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
 - C.3.3 Erosionsschutzstreifen
 - C.3.4 [nicht besetzt]
 - C.3.5 Ackerwildkrautflächen
 - C.3.6 Gewässerschutzstreifen

D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

- D.1 Grünlandextensivierung

¹ Die in den Richtlinien aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und diverse Personen. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

- D.1 A Grünlandextensivierung - Verzicht auf jegliche Düngung
- D.1 B Grünlandextensivierung - Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist)
- D.1 C Grünlandextensivierung - Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr
- D.1 D Ökobetriebliche Grünlandextensivierung - Verzicht auf jegliche Düngung
- D.1 E Ökobetriebliche Grünlandextensivierung - Verzicht auf organische Düngemittel (außer Festmist)
- D.2 [nicht besetzt]
- D.3 [nicht besetzt]

E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

- E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
 - E.2.1 Erhaltungsschnitt
 - E.2.2 Nachpflanzung
- E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

F [nicht besetzt]

G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

- G.1 [nicht besetzt]
- G.2 Tiergenetische Ressourcen

H Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

- H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
 - H.1 A Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
 - H.1 B Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland - Plus
- H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland
- H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland
 - H.3 A Tierschonende Mahd

Im Falle der Anwendung mehrerer Förderverfahren in einem Betrieb bzw. auf einer Fläche gelten die in Anlage 3 aufgezeigten Kombinationsmöglichkeiten und Ausschlüsse von Kombinationen. Eine Kombination der Förderverfahren dieser Richtlinien mit den in § 20 des GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) festgelegten Öko-Regelungen ist zulässig, soweit in den Einzelbestimmungen gemäß Abschnitt II dieser Richtlinien nichts anderes geregelt ist. Im Fall von Änderungen der Öko-Regelungen greifen die Regelungen gemäß Ziffer I.9.

3. Verpflichtungszeitraum

Für die Förderverfahren B bis H beträgt der im Zuwendungsbescheid festzulegende Verpflichtungszeitraum, soweit nicht in Ziffer I.3 anders geregelt, mindestens fünf Jahre. Er beginnt, außer bei dem Förderverfahren H.2 am 1. Januar des auf das Jahr der Beantragung der Zuwendung folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des fünften Verpflichtungsjahres.

Bei den Förderverfahren E.1 und H.2 kann ein kürzerer Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr gewählt werden, sofern die neue Verpflichtung

- schon 5 Jahre lang vom jeweiligen Begünstigten angewandt wurde,
- inhaltlich genau der alten Verpflichtung entspricht, d. h. die neue Verpflichtung eine Fortsetzung der alten Verpflichtung ist und
- sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums, den der jeweilige Zuwendungsempfänger eingegangen ist, anschließt.

Für das Förderverfahren H.2 kann außerdem ein kürzerer Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr vorgesehen werden, wenn

- die Verpflichtungsfläche in einem Natura 2000-Gebiet liegt oder
- die Verpflichtung dem Ausgleich von Nachteilen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie stehen, dient.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen (Teil II) aktive Betriebsinhaber gemäß § 8 GAPDZV, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 der GAPDZV ausüben. Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind für die Förderverfahren A, C.1, C.3, E.2 und G.2 auf Kleinstunternehmen sowie auf kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 beschränkt.

Soweit große Unternehmen eine Zuwendung für die Förderverfahren B.1, D, E.1, E.3 oder H beantragen, müssen sie die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation) und dies durch

Nachweise untermauern. Die Bewilligungsstelle prüft nach Eingang eines Antrags die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation und bestätigt, ob die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beihilfeempfängers in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren.

5. Bemessung der Zuwendung, Doppelförderung

Die Höhe der Zuwendung entspricht der Gesamtheit oder einem Teil der zusätzlichen Ausgaben und Einkommensverluste, die dem Zuwendungsempfänger infolge der nach diesen Richtlinien eingegangenen Verpflichtung entstehen. Die Zuwendung kann außerdem Transaktionskosten ganz oder teilweise enthalten.

Die in allen Förderverfahren als Projektförderung gewährten Zuwendungen können auf Veranlassung des Landes überprüft und angepasst werden, wenn sich wichtige Parameter wesentlich ändern. Bei dem Förderverfahren A wird die Zuwendung als Anteilfinanzierung und bei den weiteren Förderverfahren als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsvoraussetzungen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind, dürfen durch die Zuwendung nur die Zuwendungsvoraussetzungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind.

Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden zuwendungsfähigen Ausgaben ist nur zulässig, wenn die Zuwendungen insgesamt nicht mehr als 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen und die zulässigen Beihilfeshöchstbeträge nicht übersteigen.

6. Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfänger (bei Zusammenschlüssen jeder begünstigte aktive Betriebsinhaber)

- a. verpflichten sich bei den Förderverfahren B bis H während des gesamten Verpflichtungszeitraums
 - die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Konditionalität) und abgeleitetem nationalem Recht,
 - die Bestimmungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und abgeleitetem nationalem Recht und
 - die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für das Tierwohl sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und EU-Rechtzu beachten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes oder Teile der Tierhaltung beantragt oder gewährt wird.
- b. erklären ihr Einverständnis, dass zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen sowie zum Zweck der Evaluierung allen befugten Stellen Zugang zum Betrieb, zu Betriebsflächen und zu den relevanten Dokumenten ermöglicht wird und die dazu erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- c. sind verpflichtet, die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Datum der letzten Auszahlung der Zuwendung, aufzubewahren. Bei Kontrollen ist den zuständigen Stellen Einblick in diese Unterlagen zu gewähren und zu gestatten Überprüfungs-kennzeichnungen (z. B. Stempel, Unterschriften) in die Original-Unterlagen einzutragen.
- d. sind verpflichtet der zuständigen Bewilligungsstelle innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt, nachdem sie oder der Rechtsnachfolger hierzu in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen, wenn sie die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen können. Dies gilt auch für die Fälle höherer Gewalt (siehe Ziffer III.2).
- e. erklären sich damit einverstanden, dass die zur Teilnahme an dem Förderverfahren angegebenen Daten für Auswertungen sowie für Beratungs-, Monitoring- und Statistikzwecke, soweit sie dem Zweck dieser Richtlinien dienen, verwendet werden können.
- f. erklären sich damit einverstanden, dass Einzelbeihilfen, die bei den Förderverfahren C.3, D, E und H den Betrag von 10.000 Euro je Beihilfeempfänger überschreiten gemäß Randnummer 112 Buchstabe c der Mitteilung der Kommission Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Rahmenregelung) nach den dort angeführten Kriterien veröffentlicht werden.
- g. erklären sich damit einverstanden, dass Einzelbeihilfen, die bei den Förderverfahren A, C.1 und G.2 den Betrag von 10.000 Euro je Beihilfeempfänger überschreiten gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in

7. Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung, Sanktionierung bei Verstößen, Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids und Rückzahlung

Die Zuwendung kann gekürzt, nicht gewährt und/oder sanktioniert werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten gemäß Ziffer I.6 oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung, Nichtgewährung und/oder Sanktionierung der Zuwendung ergeht in analoger Anwendung des § 11 des GAPInVeKoSG und der §§ 42 ff GAPInVeKoSV sowie nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO und den §§ 48 bis 49a HVwVfG. Im Übrigen gelten die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag aufgeführten Bestimmungen. Soweit keine Regelung unmittelbar anwendbar ist, erfolgt die Kürzung, ein Ausschluss und/oder die Sanktionierung in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) VO Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) sowie nach den Verordnungen (EU) VO Nr. 809/2014, (EU) Nr. 908/2014 und (EU) Nr. 640/2014. Im Übrigen gelten die Hinweise in den Antrags- und Bewilligungsunterlagen.

Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden können Unternehmen:

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den gesetzlichen Vertreter der juristischen Person, die eine Vermögensaufkunft nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind oder
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Der Zuwendungs- und/oder Auszahlungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten gemäß Ziffer I.6 oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Zuwendungs- und/oder Auszahlungsanträgen verrechnet werden. Die Rückzahlung und Verzinsung richtet sich nach § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48 bis 49a HVwVfG, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

8. Subventionserheblichkeit der Antragsangaben

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (Hess. SubvG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Abs. 2 StGB (§ 1 Hess. SubvG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SubvG) sind insbesondere

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in den Belegen.

Zuwendungsempfänger werden durch das Antragsformular gemäß § 2 SubvG und des Hess. SubvG auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen und bestätigen urschriftlich ihre Kenntnisnahme.

9. Überprüfungsklausel

Die auf Grundlage dieser Richtlinien erteilten Zuwendungsbescheide bzw. eingegangenen Verpflichtungen können angepasst werden, falls sich die Gesetzgebungsakte gemäß Anhang XIII der GAP-Strategieplan-Verordnung, die Bestimmungen des Nationalen Strategieplans und der auf ihm gestützten nationalen Rechtsgrundlagen oder die in den GAK-Fördergrundsätzen oder in Bestimmungen des Landes genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, ändern. Diese Überprüfungsklausel erstreckt sich auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung, insbesondere im Rahmen von Öko-Regelungen, zu vermeiden. Die Zuwendungsbescheide bzw. Verpflichtungen können an einen geänderten Rechtsrahmen angepasst werden.

Sofern diese Anpassung nicht erfolgt, können die Zuwendungsbescheide vom Land aufgehoben werden, ohne dass für die bereits abgeleisteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer

entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragstellung (siehe Ziffer III.1) mit der Überprüfungsklausel einverstanden.

10. Revisionsklausel

Sofern wesentliche Inhalte dieser Richtlinien, insbesondere die Zuwendungsbestimmungen oder die Zuwendungshöhe, anzupassen sind, steht es dem Zuwendungsempfänger frei, die Zustimmung zur Anpassung des Zuwendungsbescheids nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der Verpflichtungszeitraum vorzeitig, ohne dass für die bereits abgeleisteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind.

11. Beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderverfahren C.3, D, E und H werden von der Europäischen Kommission nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission „Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten“ (Rahmenregelung) auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt geprüft. Zuwendungen dürfen bis zum Vorliegen der Genehmigung der Kommission nur unter der aufschiebenden Bedingung einer Genehmigung der jeweiligen Fördermaßnahme durch die Europäische Kommission bewilligt werden. Erforderlichenfalls kommen die Regelungen gem. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor zur Anwendung.

Das Förderverfahren A ist gemäß Artikel 32, das Förderverfahren C.1 gemäß Artikel 34 und das Förderverfahren G.2 gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarfreistellungsverordnung) im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt. Die Agrarfreistellungsverordnung wird in der jeweils gültigen Fassung angewendet.

Das Förderverfahren B.1 wurde als Bestandteil des Nationalen Strategieplans notifiziert.

II. Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

A Förderung der Zusammenarbeit

Zweck der Förderung ist es, die Wirksamkeit der HALM 2-Förderverfahren im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen Akteuren zu steigern. Beihilfen dürfen nur zur Förderung der Zusammenarbeit gewährt werden, die zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d), e) und/oder f) der Verordnung (EU) 2021/2115 beiträgt.

A.1 Erarbeitung von Konzepten

A.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die Erarbeitung integrierter Konzepte zur umweltgerechten Landbewirtschaftung als Handlungsgrundlage für die Zusammenarbeit. Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten, sofern diese landwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen. Die Kosten von Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien und für die Erstellung eines Geschäftsplans oder einer lokalen Entwicklungsstrategie. Diese laufenden Kosten müssen sich auf die Zusammenarbeit selbst beziehen und können sich nicht auf die Projekte, die bei der Umsetzung der Zusammenarbeit entstehen, erstrecken.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, Leistungen der öffentlichen Verwaltung und Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.

A.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 oder Zusammenschlüsse mehrerer aktiver Betriebsinhaber im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gemäß Ziffer A.1.1 gebildet haben.

A.1.3 Förderverpflichtungen

- a. Konzepte beziehen sich auf:
 - die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines aktiven Betriebsinhabers oder
 - die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer aktiver Betriebsinhaber oder
 - die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von aktiven Betriebsinhabern.
- b. Die Konzepte sollen folgende Elemente enthalten:
 - Geografische Abgrenzung des Gebietes,
 - Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
 - Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
 - Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Ziele des Nationalen Strategieplans,
 - Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen,
 - Arbeits- und Zeitplan,
 - Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung,
 - Kosten- und Finanzierungsplan.
- c. Konzepte können sich auf problemorientierte thematische Schwerpunkte beschränken.
- d. Die Konzepte werden im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten aktiven Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren erstellt. Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:
 - Landschaftspflegeverbände,
 - anerkannte Naturschutzverbände,
 - Umweltverbände,
 - Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
 - Gebietskörperschaften und andere Träger öffentlicher Belange,
 - Wasserschutzgebietskooperationen,
 - Jagdgenossenschaften.

Die Bewilligungsstelle legt fest, wer als relevanter Akteur einzubeziehen ist und entscheidet über die Förderfähigkeit des Konzepts im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium.
- e. Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten verbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Beihilfen werden nur für neue Formen der Zusammenarbeit gewährt; dazu zählen auch bestehende Formen der Zusammenarbeit, in deren Rahmen eine neue Tätigkeit aufgenommen wird.

A.1.4 Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei der Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers können unbare Leistungen nicht berücksichtigt werden. Konzepte mit besonderer Bedeutung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz können mit bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 90.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung ist nach fünf Jahren mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 Euro möglich.

A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten

A.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Die Förderung dient der Umsetzung und Begleitung der von der Bewilligungsstelle als förderfähig anerkannten Konzepte gemäß Ziffer A.1. Förderfähig ist das Management zur

- Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
- Umsetzung des Arbeits- und Zeitplans nach Ziffer A.1.3 b.

Dieses Management kann die Kosten für folgende Aufwendungen umfassen: Personalleistungen (wie das Gehalt eines „Koordinators“ oder Referentenhonorare, einschließlich Reise- und Bürokosten), Sachleistungen (wie Büromaterial oder IT-Dienste) ergänzende Studien (wie Kartierungen oder Fachgutachten), Informationsmedien (wie Broschüren, Rundschreiben oder Websites) und Informationsveranstaltungen (wie Fachtagungen oder Feldbesichtigungen).

Diese Kosten sind direkte Kosten für die Umsetzung der Projekte, die bei der Durchführung der Zusammenarbeit

entstehen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, Leistungen der öffentlichen Verwaltung sowie Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.

A.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Zusammenschlüsse mehrerer aktiver Betriebsinhaber im Sinne von Ziffer I.4 oder Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren aktiven Betriebsinhabern im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer A.1.3 d.

A.2.3 Förderverpflichtungen

Die Umsetzung und Begleitung der Konzepte ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen. Das Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten aktiven Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer A.1.3 d.

A.2.4 Höhe der Förderung

Für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden. Bei der Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers können unbare Leistungen nicht berücksichtigt werden. Die Umsetzung und Begleitung von Konzepten mit besonderer Bedeutung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz können mit bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Zuschuss kann jährlich bis zu 90.000 Euro betragen. In begründeten Fällen sind auch unterjährige Zahlungen möglich.

A.2.5 Andere Verpflichtungen

Die Arbeitsschritte sowie die Abstimmung unter den Akteuren, ihre Informations- und Vernetzungsaktivitäten sowie Fortschritte bei der Konzeptumsetzung sind zu dokumentieren. Der Zusammenschluss legt spätestens 3 Monate nach Abschluss jedes Förderjahres einen Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vorjahres vor. Ein Förderjahr umfasst zwölf Monate und beginnt am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres. Aus dem Tätigkeitsbericht muss ersichtlich sein, inwieweit der Arbeits- und Zeitplan sowie die vorgegebenen Ziele des Konzeptes gemäß Ziffer A.1 erreicht wurden. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Konzeptänderungen verlangen bzw. genehmigen und die Höhe der Zuwendung verändern, sofern dies aufgrund der bisherigen Tätigkeit des Zusammenschlusses geboten erscheint.

B Förderung des ökologischen Landbaus

B.1 Ökologischer Landbau

B.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Fläche, auf der die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen der Kulturgruppen Ackerland, Dauergrünland, Feldgemüse oder Dauerkulturen angebaut werden.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- a. Ein Wechsel zwischen den Kulturgruppen Ackerland und Gemüse ist während des Verpflichtungszeitraums auf Antrag (siehe Ziffer III.1.3 f) möglich; die Zuwendungshöhe wird dann entsprechend angepasst. Wird auf gefördertem Ackerland während des Verpflichtungszeitraums Gemüse angebaut, ohne dass eine Verpflichtung für Feldgemüse besteht, so können Gemüsekulturen zur Erfüllung der Kulturgruppe Ackerland angerechnet werden.
- b. Als Ackerland oder Gemüse beantragte und geförderte Flächen können auf Antrag (siehe Ziffer III.1.3 f) während der Laufzeit eines Zuwendungsbescheids für die restliche Verpflichtungszeit in die Kulturgruppe Dauergrünland wechseln; die Zuwendungshöhe wird dann entsprechend angepasst.
- c. Obstanlagen (Obstbäume, Obststräucher und sonstige Beerensträucher mit in der Regel mehr als 100 Pflanzen je Hektar, die künstlich geschaffene, d. h. aktiv angepflanzte Kulturen sind, bei denen die Erzeugung von Obst eindeutig im Vordergrund steht), und bestockte Rebflächen gelten als Dauerkulturen im Sinne dieser Richtlinien.

Bei solchen Flächen werden neben der reinen Anbaufläche alle Flächen berücksichtigt, die integraler Bestandteil der Produktionsfläche sind (z. B. Fahrgassen und Vorgewende). Lager-, Sortier- oder Verkaufsplätze zählen nicht dazu.

- d. Streuobstwiesen (nicht mehr als 100 Bäume je Hektar) gelten als Dauergrünland im Sinne dieser Richtlinien. Die Kombination mit dem Förderverfahren E.2 ist zulässig (siehe Anlage 3).
- e. Baumschulen gelten als Dauerkulturen. Hierzu zählen Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen.
- f. Ausgenommen sind Saat- und Pflanzgärten der Forstbetriebe.
- g. Für das nach dem GAP-Direktzahlungenrecht nicht zuwendungsfähige Grünland wird keine Zuwendung gewährt. Es wird aber zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs der Kulturgruppe Dauergrünland herangezogen.

B.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

B.1.3 Förderverpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf dem gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848.

Im Hinblick auf den Umstellungszeitraum wird diese Anforderung erfüllt, wenn der Umstellungsprozess für die tierische und pflanzliche Erzeugung innerhalb der ersten beiden, bei anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre abgeschlossen ist. Für Zuwachsflächen dürfen die in der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Umstellungszeiträume nicht überschritten werden.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Vor der erstmaligen Erteilung eines Zuwendungsbescheids ist ein Vertrag mit einer in Hessen beliehenen Kontrollstelle (Kontrollstellenvertrag) vorzulegen. Die Anschriften der in Hessen beliehenen Kontrollstellen sind dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag zu entnehmen. Wurde der Bewilligungsstelle bereits in vorherigen Förderperioden ein Kontrollstellenvertrag vorlegt und wird vom Zuwendungsempfänger dessen Gültigkeit bestätigt, kann auf die erneute Vorlage verzichtet werden.
- b. Die Bescheinigung über die Kontrolle eines Betriebes nach der Verordnung (EU) 2018/848 (siehe Anlage 4) ist spätestens bis 31. Januar nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Bescheinigung gültig ist, unaufgefordert der zuständigen Bewilligungsstelle vorzulegen. Sofern der 31. Januar auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend. Alle Auswertungs- und Ergebnisschreiben sowie die Prüf- und Kontrollberichte sind unverzüglich nach Erstellung (in Kopie) einzureichen. Wird der Betrieb des Zuwendungsempfängers während eines Verpflichtungsjahres erneut durch die Kontrollstelle kontrolliert und weicht das Prüfergebnis vom vorherigen Kontrollergebnis ab, dann ist eine Kopie des letzten Auswertungsschreibens der Kontrollstelle ebenso bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Die vorgenannten Unterlagen können von den Öko-Kontrollstellen direkt an die Zahlstelle digital übermittelt werden, sofern der Zuwendungsempfänger dazu sein Einverständnis erklärt. Dabei ist es auch zulässig, dass die Öko-Kontrollstelle die Daten in Listenform übermittelt und damit die Bescheinigung nicht oder nicht mehr im Original vorgelegt wird.
- c. Eine Kombination des Verfahrens B.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c, 1d, 2, 3, 5 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- d. Bei Kombination des Verfahrens B.1 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 4 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß den Ziffern B.1.4 b. und B.1.4 bb. jeweils um 50 Euro je Hektar verringert.
- e. Bei Kombination des Verfahrens B.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b und 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird kein Förderbetrag gewährt.
- f. Flächen, die als Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG gelten, zählen zum Verpflichtungsumfang.

B.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

bei Einführung der Maßnahme in den ersten fünf Jahren

- a. 350 Euro je Hektar Ackerfläche,
- b. 220 Euro je Hektar Dauergrünland,
170 Euro je Hektar bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung Nr. 4,
- c. 550 Euro je Hektar Gemüse und
- d. 1.325 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen und

bei Beibehaltung der Maßnahme

- aa. 300 Euro je Hektar Ackerfläche,
- bb. 200 Euro je Hektar Dauergrünland,
150 Euro je Hektar bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung Nr. 4,
- cc. 500 Euro je Hektar Gemüse und
- dd. 1.000 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen.

Für Unternehmen mit Betriebssitz in Hessen kann für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf der Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, die Zuwendung um bis zu 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen, zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhöht werden.

B.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.
- b. Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.

C Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

C.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten (Grundverpflichtung) in Kombination mit weiteren Aufbauverpflichtungen auf der gesamten förderfähigen Ackerfläche des Betriebs. Brachflächen werden nicht in die Verpflichtungsfläche eingerechnet und sind nicht förderfähig. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Ackerfläche, auf der Kulturen angebaut werden, die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichnet sind.

C.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.1.3 Grundverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf der förderfähigen Ackerfläche des Betriebs jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.

Weiterhin sind die Bestimmungen nach Nr. 2 der Anlage 5 zur GAPDZV zu erfüllen.

C.1.3.A Aufbauverpflichtung „Großkörnige Leguminosen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung nach Ziffer C.1.3 sind auf mindestens 10 Prozent der förderfähigen Ackerfläche großkörnige Leguminosen einschließlich Gemengen, bei denen großkörnige Leguminosen überwiegen, gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag anzubauen.

C.1.3.B Aufbauverpflichtung „Blühende Kulturen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung nach Ziffer C.1.3 sind auf mindestens 40 Prozent, bei Betrieben die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen mindestens 30 Prozent der förderfähigen Ackerfläche blühende Kulturen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag anzubauen. Dabei dürfen höchstens 25 Prozent der Ackerfläche mit Raps bestellt werden.

C.1.3.C Aufbauverpflichtung „Mindestanteil Getreidesommerungen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung nach Ziffer C.1.3 sind auf mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ackerfläche Getreidesommerungen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag anzubauen.

C.1.3.D Aufbauverpflichtung „Erosionsschutz“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung nach Ziffer C.1.3 ist auf allen förderfähigen Ackerflächen, die in der Erosionsschutzkulisse $K_{Wasser2}$ liegen, ein durchschnittlicher C-Faktor (Bewirtschaftungs- bzw. Bodenbedeckungsfaktor) gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag von höchstens 0,2 einzuhalten. Ackerbrachen werden bei der Ermittlung des durchschnittlichen C-Faktors nicht berücksichtigt. Bei allen Ackerkulturen ist eine höhenlinienparallele Bewirtschaftungsweise einzuhalten. Bei Ackerkulturen mit einem C-Faktor größer als 0,25 ist zusätzlich ein Mulchsaatverfahren anzuwenden.

C.1.3.E Aufbauverpflichtung „Humusmehrende Kulturen“

Zusätzlich zur Grundverpflichtung nach Ziffer C.1.3 sind auf mindestens 40 Prozent der förderfähigen Ackerfläche humusmehrende Kulturen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag anzubauen. Zusätzlich dürfen auf höchstens 20 Prozent der förderfähigen Ackerfläche Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben angebaut werden. Darüber hinaus müssen im Kalenderjahr organische Düngemittel anfallen oder aufgenommen werden.

C.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährliche Zuwendung beträgt je Hektar förderfähige Ackerfläche für die einzelnen Aufbauverpflichtungen im Fall von

- a. C.1.3.A 65 Euro und 45 Euro bei Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen
- b. C.1.3.B 65 Euro und 45 Euro bei Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen
- c. C.1.3.C 65 Euro und 45 Euro bei Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen
- d. C.1.3.D 65 Euro und 50 Euro bei Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen, in der Erosionsschutzkulisse $K_{Wasser2}$
- e. C.1.3.E 65 Euro

C.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Ein jährlicher Wechsel der Flächen ist zulässig.
- b. Ein Wechsel zwischen den Aufbauverpflichtungen nach den Ziffern C.1.3 A, C.1.3 B, C.1.3 C und C.1.3 E sowie zwischen den Aufbauverpflichtungen nach den Ziffern C.1.3 A, C.1.3 B und C.1.3 C bei Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen, ist auf Antrag während des Verpflichtungszeitraums (s. Ziffer III.1.3 g) möglich, wobei die Anzahl der beantragten Aufbauverpflichtungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum gleich bleibt. Die Aufbauverpflichtungen nach den Ziffern C.1.3 B und C.1.3 E sind dabei nicht kombinierbar.
- c. Eine Kombination der Aufbauverpflichtungen nach den Ziffern C.1.3.A, C.1.3.B oder C.1.3.E, C.1.3.C und C.1.3.D in Verbindung mit der Grundverpflichtung ist untereinander und mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 2, 3, 6 und 7 GAPDZG, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist, ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig.
- d. Eine Kombination des Verfahrens C.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 1d, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.

C.2 [nicht besetzt]

C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

C.3.1 [nicht besetzt]

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

C.3.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen. Nicht förderfähig sind Flächen des HALM-Layers „Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5).

Nicht zum förderfähigen Ackerland gehören Flächen, die in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten.

Komplette Schläge, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

C.3.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.2.3 Förderverpflichtungen

Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 Prozent der nach Nutzungscode im Zuwendungsantragsjahr förderberechtigten Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Die Prüfung der maximalen Verpflichtungsumfangsgröße erfolgt im Zuwendungsantragsjahr oder im ersten Verpflichtungsjahr (Neuverpflichtung und/oder Erweiterung) (siehe Ziffer III.1). Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger Blühstreifen/-flächen anlegt und über den gesamten Verpflichtungszeitraum pflegt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Breite der Blühstreifen/-flächen darf fünf Meter nicht unterschreiten.
- b. Die Größe der Blühstreifen/-flächen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) und höchstens zwei Hektar. Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannte maximale Größe zu umgehen, ist nicht zulässig.
- c. Mehrjährige Blühstreifen sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist also nicht zulässig.
- d. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Blühstreifen/-flächen nicht zulässig.
- e. Der Aufwuchs der Blühstreifen/-flächen darf nicht genutzt werden.
- f. Die Blühstreifen/-flächen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt. Zulässig sind nur die in Anlage 6b dargestellten Saatgutmischungen. Die Mischung muss mindestens 30 Prozent Gewichtsanteil gebietsspezifisches Saatgut von Wildpflanzen mit gesichertem regionalem Herkunftsnachweis enthalten. Dieses Saatgut darf nur von Anbietern bezogen werden, die ein Zertifikat nach Anlage 6b erhalten haben. Die übrige Mischung (bis zu 70 Prozent) darf aus Kulturarten, die in Anlage 6a und 6b genannt sind, bestehen.
- g. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren. Bei der Verwendung selbst hergestellter Saatgutmischungen gemäß Anlage 6b ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schlags, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren.
- h. Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren und im Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu erhalten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, ist die Fläche erneut zu bestellen.
- i. Die Pflege der Blühstreifen/-flächen erfolgt mindestens einmalig innerhalb des Verpflichtungszeitraums auf mindestens 25 % und maximal 50 % der Fläche in der Zeit vom 1. September bis 30. Oktober eines Jahres durch Mähen oder Mulchen.
- j. Beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Disteln) und zur Bestandsetablierung kann, auch außerhalb des unter i. genannten Zeitraums, ein Schröpschnitt durchgeführt werden. Sofern der Pflanzenbestand auf den Flächen dennoch eine ungünstige Entwicklung annimmt, kann die Bewilligungsstelle die

erneute Bestellung oder die Anwendung gezielter Pflegemaßnahmen verlangen. Dies kann zum Beispiel beim Aufkommen unerwünschter Arten ein weiterer Schröpschnitt oder eine gezielte Nachsaat sein.

- k. Die Erstansaat des Blühstreifens oder der Blühfläche muss bis spätestens 31. Mai erfolgen. Sofern besondere Gründe vorliegen (z. B. extreme Witterungsverhältnisse), kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium einen späteren Endtermin für Saat- und Bodenbearbeitung zulassen.
- l. Die Beseitigung der Blühstreifen/Blühflächen darf nicht vor dem 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres erfolgen.
- m. Die durchgeführten Maßnahmen sind zeitnah und vollständig zu dokumentieren (Schlagkartei).
- n. Eine Kombination des Verfahrens C.3.2 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- o. Bei Kombination des Verfahrens C.3.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a oder 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer C.3.2.4 um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- p. Eine Kombination des Verfahrens C.3.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1b, 1c, 1d, 2, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- q. Bei Kombination des Verfahrens C.3.2 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.

C.3.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 750 Euro je Hektar Blühstreifen/-flächen.

C.3.2.5 Sonstige Bestimmungen

Bei bestehenden, den Förderverpflichtungen gemäß Ziffer C.3.2.3 entsprechenden, ökologisch besonders wertvollen Blühflächen mit hochwertigen mehrjährigen Blütmischungen kann nach Zustimmung durch die Bewilligungsstelle auf eine erneute Einsaat verzichtet werden. Es können dabei nur solche Flächen berücksichtigt werden, die durch erheblich höheren Pflegeaufwand einen besonders hochwertigen Entwicklungszustand erreicht haben.

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

C.3.3.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Förderfähig sind Schläge, die im HALM-Layer „Erosion“ liegen (Anlage 5).

Komplette Schläge, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

C.3.3.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.3.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum Erosionsschutzstreifen anlegt und für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche erhält. Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Breite der Erosionsschutzstreifen darf sechs Meter nicht unter- und 30 Meter nicht überschreiten. Die Größe der Erosionsschutzstreifen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar).
- b. Erosionsschutzstreifen sind im Gelände entsprechend zu kennzeichnen (z. B. Pflöcke) und für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- c. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Erosionsschutzstreifen nicht zulässig.

- d. Die Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten, Saatgutmischung angelegt, deren Narbe über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist. Zulässig sind nur die in Anlage 6c angeführten Saatgutmischungen. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
- e. Erosionsschutzstreifen werden auf erosionsgefährdeten Flächen, quer zum Verlauf der Hangneigung oder in den Tiefenlinien angelegt. Dabei sind Lage, Anordnung und Umfang der Erosionsschutzstreifen so zu wählen, dass — unter Inanspruchnahme eines dem Schutzzweck angemessenen Flächenumfangs — ein hinreichender Erosionsschutz gewährleistet werden kann. Auf Flächen mit nur geringer Hangneigung oder am Hangfuß ist die Anlage von Erosionsschutzstreifen in der Regel nicht angebracht.
- f. Die Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.
- g. Nicht zulässig ist die dauerhafte Lagerung bzw. das dauerhafte Abstellen von Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien. Das Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege, Unterhaltung und Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht wesentlich beschädigt wird.
- h. Eine Kombination des Verfahrens C.3.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 2 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- i. Bei Kombination des Verfahrens C.3.3 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer C.3.3.4 um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- j. Eine Kombination des Verfahrens C.3.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 1d, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- k. Bei Kombination des Verfahrens C.3.3 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.

C.3.3.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 700 Euro je Hektar Erosionsschutzstreifen.

C.3.3.5 Sonstige Bestimmungen

Der Aufwuchs der Erosionsschutzstreifen kann genutzt werden, soweit dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

C.3.4 [nicht besetzt]

C.3.5 Ackerwildkrautflächen

C.3.5.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag) in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5).

Komplette Schläge, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

C.3.5.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.5.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum jährlich Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen anlegt, indem er keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten durchführt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig.
- b. Die Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig.
- c. Die Bestellung erfolgt durch bodenwendende Bewirtschaftung. Auf eine wendende Bodenbearbeitung kann auf Kalkscherbenäckern und im Oberboden ähnlich stark versteinten Ackerflächen sowie bei entsprechender fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung für die Fläche im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (Anlage 5) verzichtet werden.
- d. Die Nutzung des Aufwuchses darf nicht in Form einer Ganzpflanzensilage erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die unter C.3.5.5. a. angeführten Kulturen.
- e. Ackerwildkrautflächen sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- f. Eine Kombination des Verfahrens C.3.5 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1. Nrn. 2 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- g. Bei Kombination des Verfahrens C.3.5 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer C.3.5.4 um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- h. Eine Kombination des Verfahrens C.3.5 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 1d, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- i. Bei Kombination des Verfahrens C.3.5 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.
- j. Je nach den zu schützenden Ackerwildkrautarten ist eine der beiden folgenden Varianten anzuwenden:
 - Variante a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31. Oktober keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt.
 - Variante b) Lichtstreifen: Es erfolgt eine Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm.

C.3.5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 800 Euro je Hektar Ackerwildkrautflächen.

C.3.5.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Es erfolgt keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder Energiepflanzen auf der Verpflichtungsfläche.
- b. Der Aufwuchs der Ackerwildkrautflächen kann genutzt werden.

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

C.3.6.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Förderfähig sind Schläge, die im HALM-Layer „Oberflächengewässer“ liegen (Anlage 5).

Komplette Schläge, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

C.3.6.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.6.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum Gewässerschutzstreifen anlegt und für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche erhält. Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Breite der Gewässerschutzstreifen darf sechs Meter nicht unter- und 30 Meter nicht überschreiten. Die Größe der Gewässerschutzstreifen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar).
- b. Gewässerschutzstreifen sind im Gelände entsprechend zu kennzeichnen (z. B. Pflöcke) und für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- c. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Gewässerschutzstreifen nicht zulässig.
- d. Die Gewässerschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten, Saatgutmischung angelegt, deren Narbe über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist. Zulässig sind nur die in Anlage 6c angeführten Saatgutmischungen. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
- e. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern angelegt. Dabei sind Lage, Anordnung und Umfang der Gewässerschutzstreifen so zu wählen, dass – unter Inanspruchnahme eines dem Schutzzweck angemessenen Flächenumfangs – ein hinreichender Gewässerschutz gewährleistet werden kann.
- f. Die Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.
- g. Nicht zulässig ist die dauerhafte Lagerung bzw. das dauerhafte Abstellen von Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien. Das Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und zur Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht wesentlich beschädigt wird.
- h. Eine Kombination des Verfahrens C.3.6 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 2, 6 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- i. Eine Kombination des Verfahrens C.3.6 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 1d, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- j. Bei Kombination des Verfahrens C.3.6 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.

C.3.6.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 400 Euro je Hektar Gewässerschutzstreifen.

C.3.6.5 Sonstige Bestimmungen

Der Aufwuchs der Gewässerschutzstreifen kann genutzt werden, soweit der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

D.1 Grünlandextensivierung

Zuwendungszweck ist der Erhalt und die Förderung von artenreichen Grünlandbeständen, Erhaltung und Förderung von Lebensräumen seltener Arten, der Erreichung von Zielen der Natura 2000-Richtlinien, der Wasserrahmenrichtlinie, der weiteren Umsetzung des Naturschutzrechts (Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund) sowie die Verbesserung des Schutzes von abiotischen Ressourcen, insbesondere Wasser und Boden.

Im Rahmen von D.1 Grünlandextensivierung können folgende Förderverfahren eingegangen werden:

D.1 A Grünlandextensivierung - Verzicht auf jegliche Düngung

D.1 B Grünlandextensivierung - Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist

D.1 C Grünlandextensivierung - Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr

D.1 D Ökobetriebliche Grünlandextensivierung - Verzicht auf jegliche Düngung

D.1 E Ökobetriebliche Grünlandextensivierung - Verzicht auf organische Düngemittel, außer Festmist

D.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Einschränkung oder Verzicht auf Düngemittel. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen. Weiterhin gilt:

- a. Je Fläche kann nur jeweils eines der D.1 Förderverfahren angewendet werden.
- b. Eine Kombination mit den Förderverfahren D.1, D.2 und D.3 der HALM 2-Richtlinien vom 15.12.2022 auf derselben Fläche ist nicht zulässig.
- c. Eine Förderung nach D.1 auf derselben Fläche ist nicht zulässig, wenn dort die Zuwendungsbestimmungen gemäß Ziffer D.1.3 der HALM 2-Richtlinien vom 15.12.2022 auf Grundlage der Kombination der Förderverfahren B.1 und H.1 der HALM 2-Richtlinien vom 15.12.2022 ohne Zuwendung einzuhalten sind.
- d. Die Förderverfahren D.1 A, D.1 B und D.1 C sind nicht mit dem Förderverfahren B.1 kombinierbar.
- e. Besteht während der Verpflichtungszeit der Förderverfahren D.1 D oder D.1 E keine Verpflichtung nach B.1 mehr, so sind im Fall von D.1 D die Förderverpflichtungen nach D.1 A und im Fall von D.1 E die Förderverpflichtungen nach D.1 B einzuhalten; die Höhe der Zuwendung entspricht jedoch weiterhin dem eingegangenen Förderverfahren D.1 D oder D.1 E.
- f. Wird während der Verpflichtungszeit des Förderverfahrens D.1 A, D.1 B oder D.1 C eine Verpflichtung im Rahmen des Förderverfahren B.1 eingegangen, so müssen die Förderverpflichtungen dieser D.1 Förderverfahren weiterhin eingehalten werden; die Zahlung einer Zuwendung für die Förderverfahren D.1 A, D.1 B und D.1 C erfolgt jedoch für den Verpflichtungszeitraum der Kombination mit B.1 nicht.
- g. Eine Kombination des Verfahrens D.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1d, 3, 4, 5 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- h. Eine Kombination des Verfahrens D.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 2 und 6 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.

D.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

D.1.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum bestimmte Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf Pflanzenschutzmittel extensiv bewirtschaftet.

D.1.3.1 Es gelten folgende Düngungsbeschränkungen:

A Grünlandextensivierung - Verzicht auf jegliche Düngung

- a. Es dürfen keine Düngemittel ausgebracht werden; dies schließt ein Verbot der Kalkung mit ein.
- b. Eine Kalkung kann auf Antrag durch die zuständige Bewilligungsstelle in Einzelfällen, in denen eine ungünstige Bestandsentwicklung vorliegt, genehmigt werden. Die Ausbringung von Branntkalk (CaO) und Mischkalk ist nicht zulässig.

B Grünlandextensivierung - Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist

- a. Außer Festmist von Huf- und Klauentieren, dürfen weder organische noch mineralische Düngemittel ausgebracht werden; dies schließt das Verbot der Kalkung mit ein.
- b. Eine Kalkung kann auf Antrag durch die zuständige Bewilligungsstelle in Einzelfällen, in denen eine ungünstige Bestandsentwicklung vorliegt, genehmigt werden. Die Ausbringung von Branntkalk (CaO) und Mischkalk ist nicht zulässig.
- c. Auf mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Berg-Mähwiesen (FFH-LRT 6520) dürfen die auf Festmist begrenzten Düngegaben die Höchstmenge von 15 kg N_{gesamt} /ha/Jahr (FFH-LRT 6510) bzw. 10 kg N_{gesamt} /ha/Jahr (FFH-LRT 6520) grundsätzlich nicht überschreiten.
- d. In der Schlagkartei nach Zf. D.1.3.2 g ist die Düngung nach Zeitpunkt, Art und Menge zu dokumentieren.

C Grünlandextensivierung - Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr

- a. Eine Erhaltungsdüngung darf einmal innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums erfolgen, wenn anhand einer höchstens 24 Monate alten Bodenprobe die Unterschreitung der Gehaltsklasse C (Hessen) auf der Verpflichtungsfläche nachgewiesen wird.
- b. Die Erhaltungsdüngung darf ausschließlich mit mineralischer P-, K-, Mg-, Mikronährstoff-Düngung, mit kohlensaurem Kalk (CaCO₃), kohlensaurem Magnesiumkalk (CaCO₃ + MgCO₃) oder kieselsaurem Kalk (Kalk-Silikate, z. B. „Hüttenkalk“, „Konverterkalk“) erfolgen.
- c. Als Erhaltungsdüngung darf höchstens die Ausbringung der Düngemenge, die zur Erreichung der Gehaltsklasse C (Hessen) erforderlich ist, erfolgen. Dies schließt die Kalkung mit ein.
- d. In der Schlagkartei nach Zf. D.1.3.2 g ist die Düngung nach Zeitpunkt, Art und Menge zu dokumentieren.
- e. Die Ausbringung von Branntkalk (CaO) und Mischkalk ist nicht zulässig.

D Ökobetriebliche Grünlandextensivierung - Verzicht auf jegliche Düngung

- a. Es dürfen keine organische Düngemittel und kein Kalk ausgebracht werden.
- b. Eine Kalkung kann auf Antrag durch die zuständige Bewilligungsstelle in Einzelfällen, in denen eine ungünstige Bestandsentwicklung vorliegt, genehmigt werden. Die Ausbringung von Branntkalk (CaO) und Mischkalk ist nicht zulässig.

E Ökobetriebliche Grünlandextensivierung - Verzicht auf organische Düngemittel, außer Festmist

- a. Außer Festmist von Huf- und Klauentieren dürfen keine organischen Düngemittel und kein Kalk ausgebracht werden.
- b. Eine Kalkung kann auf Antrag durch die zuständige Bewilligungsstelle in Einzelfällen, in denen eine ungünstige Bestandsentwicklung vorliegt, genehmigt werden. Die Ausbringung von Branntkalk (CaO) und Mischkalk ist nicht zulässig.
- c. Auf Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Berg-Mähwiesen (FFH-LRT 6520) dürfen die auf Festmist begrenzten Düngegaben die Höchstmenge von 15 kg N_{gesamt} /ha/Jahr (FFH-LRT 6510) bzw. 10 kg N_{gesamt} /ha/Jahr (FFH-LRT 6520) grundsätzlich nicht überschreiten.
- d. In der Schlagkartei nach Zf. D.1.3.2 g ist die Düngung nach Zeitpunkt, Art und Menge zu dokumentieren.

D.1.3.2 Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration wird verzichtet.
- b. Auf Be- und Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Drainierungen) wird verzichtet. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen zu beachten sind.
- c. Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs nicht zulässig.
- d. Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September. Aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse kann die Beweidung

ausgeschlossen werden.

- e. Bei gleichzeitiger Beantragung der D.1-Förderverfahren mit der Öko-Regelung 1d oder dem HALM 2-Förderverfahren H.1 Schonflächen/Altgrasstreifen kann ein Teil des Schlages ungenutzt bleiben. Die nicht genutzte Fläche muss, außer im Fall der Kombination mit H oder anderen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, jährlich wechseln, so dass jede Fläche mindestens alle 2 Jahre genutzt wird.
- f. Ab dem 15. März darf vor der ersten Nutzung nicht gemulcht werden.
- g. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren.
- h. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- i. Die Zuwendung kann versagt werden, wenn das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung dem Zuwendungszweck, den Zielen der Natura 2000-Richtlinien oder Wasserrahmenrichtlinie oder Verordnungen nach dem Naturschutzrecht entgegensteht oder eine derartige Zielerreichung erschweren kann. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.

D.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

- a. D.1 A 150 Euro je Hektar Dauergrünland.
- b. D.1 B 120 Euro je Hektar Dauergrünland
- c. D.1 C 120 Euro je Hektar Dauergrünland
- d. D.1 D 60 Euro je Hektar Dauergrünland bei Betrieben, die am Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen zusätzlich zur Förderung nach Zf. B.1.4.b oder bb.
- e. D.1 E 50 Euro je Hektar Dauergrünland bei Betrieben, die am Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen zusätzlich zur Förderung nach Zf. B.1.4.b oder bb.

D.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Sofern der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu einer ungünstigen Bestandsentwicklung führt (z. B. massives Auftreten unerwünschter Pflanzenarten), kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.
- b. Sofern eine ungünstige Bestandsentwicklung, z. B. durch Vorkommen von Herbstzeitlosen oder Jakobskreuzkraut, vorliegt, kann die Bewilligungsstelle das Mulchen nach dem 15. März und vor der ersten Nutzung zulassen.
- c. Zur Beseitigung von nachgewiesenen Wildschäden kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen genehmigen.
- d. Gekennzeichnete Brutplätze von Vögeln können bei der Nutzung ausgespart werden. Die Kennzeichnung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen.
- e. Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Dauergrünlandflächen eines Betriebs, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsmenge von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nach § 6 Abs. 5 und 6 der Düngeverordnung erteilt wurde.

D.2 [nicht besetzt]

D.3 [nicht besetzt]

E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau

E.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen. Darüber hinaus gilt: Gemäß Weingesetz zulässigerweise mit Reben bestockte und nicht bestockte Flächen, die innerhalb der hessischen weinrechtlichen Abgrenzung liegen und keiner anderen Nutzung zugeführt sind, sind förderfähig. Drieschen gehören nicht zur förderfähigen Rebfläche.

E.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von aktiven Betriebsinhabern gemäß Ziffer I.4, die jeweils einen bestimmten Anteil ihrer Flächen gemeinschaftlich in einem abgegrenzten Bereich mit Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung behandeln (Pheromongemeinschaften). Ein Betriebsinhaber kann jeweils mit unterschiedlichen Flächen Mitglied in verschiedenen Pheromongemeinschaften sein.

E.1.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Es ist ein von der Bewilligungsstelle vorgeschriebenes Pheromonpräparat zur Traubenwicklerbekämpfung entsprechend den Anwendungsbestimmungen anzuwenden. Bis zum Rebschnitt (spätestens bis zum 1. März) sind entleerte Pheromondispenser aus dem Weinberg zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- b. Es dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel eingesetzt werden. Wird nach einer Pheromonanwendung im Laufe der Vegetationsperiode in einzelnen Bereichen des Anwendungsgebiets die Schadschwelle überschritten, so dass die Pheromonanwendung trotz sorgfältiger Beachtung der Anwendungsbestimmungen keine ausreichende Wirksamkeit zeigt, können ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung der zuständigen Bewilligungsstelle von der Fachbehörde empfohlene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- c. Im Falle einer Pheromongemeinschaft sind Mitgliederlisten, Vertretungsvollmachten und der FNN mit dem Zuwendungsantrag (Ziffer III.1.1) abzugeben.
- d. Eine Kombination des Verfahrens E.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- e. Eine Kombination des Verfahrens E.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1d, 2, 3, 4 und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- f. Bei Kombination des Verfahrens E.1 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird der Zuwendungsbetrag gemäß der Ziffer E.1.4 um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.
- g. Flächen, auf denen die Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG angewendet werden, zählen zum Verpflichtungsumfang.

E.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 125 Euro je Hektar förderfähige Fläche.

E.1.5 Sonstige Bestimmungen

Ein Wechsel der Fläche ist zulässig.

E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

E.2.1 Erhaltungsschnitt

E.2.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Hochstamm-

Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 Meter misst. In begründeten Fällen (z. B. bestehende Bestände, traditionell übliche andere Stammhöhe) kann die Stammhöhe unterschritten werden. Die Bestandsdichte darf 100 Obstbäume pro Hektar nicht überschreiten.

Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen,

- die im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ (Priorität 1) liegen (Anlage 5) und/oder
- von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet werden.

E.2.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

E.2.1.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Im Verpflichtungszeitraum ist mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm-Obstbaum durchzuführen. Nach dem ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 20 Prozent der Hochstamm-Obstbäume geschnitten sein. In den folgenden Jahren erhöht sich dieser Mindestanteil pro Jahr um jeweils weitere 20 Prozent.
- b. Die geschnittenen Bäume müssen zeitnah vom Zuwendungsempfänger am Stamm deutlich erkennbar markiert werden. Die Markierung muss mindestens bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums erkennbar sein.
- c. Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich nicht zulässig. Auf Antrag können Ausnahmen durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden. Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.
- d. Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Schnittmaßnahme durchführt, über eine fachliche Qualifikation verfügt. Dieser kann über eine Bescheinigung erfolgen, in der dokumentiert ist, dass ein mindestens eintägiger Schnittkurs besucht wurde, der Schnittmaßnahmen an Streuobst (Hochstamm) beinhaltet. Auch anerkannt werden folgende Qualifikationen bei Vorlage entsprechender Nachweise (Original): „Fachwart für Obst und Garten“ sowie vergleichbare Qualifikationen oder eine abgeschlossene Ausbildung als Gärtner mit zusätzlicher Vorlage von Referenzen im Bereich Streuobstschnitt. Der Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden.
- e. Pro Schlag muss mindestens ein geeigneter Nistkasten vorhanden sein. Der Nistkasten sollte vorzugsweise den Artansprüchen typischer Streuobstwiensenvögel, wie z. B. dem Wendehals, Steinkauz oder Gartenrotschwanz entsprechen. Für die Unterhaltung der Nistkästen ist zu sorgen.
- f. Die Fläche unter und zwischen den Bäumen ist regelmäßig zu bewirtschaften oder zu pflegen.
- g. Die phytosanitäre Pflege der Bäume erfolgt ausschließlich durch biologische Mittel.
- h. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- i. Eine Kombination des Verfahrens E.2.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c, 1d, 2, 4, 5, 6 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- j. Eine Kombination des Verfahrens E.2.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a und 1b GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- k. Bei Kombination des Verfahrens E.2.1 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.

E.2.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt neun Euro je im Verpflichtungszeitraum gepflegten Baum.

E.2.2 Nachpflanzung

E.2.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.

Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen,

- die im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ (Priorität 1) liegen (Anlage 5) und/oder
- von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet werden.

Eine Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E.2.1 auf derselben Verpflichtungsfläche gewährt werden. Es ist somit mindestens ein Erziehungs- oder Erhaltungsschnitt im Verpflichtungszeitraum erforderlich.

E.2.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

E.2.2.3 Förderverpflichtungen

- Für die Nachpflanzung sind ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten gemäß Anlage 7 zulässig. Als Pflanzmaterial müssen Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 Meter misst, verwendet werden. In begründeten Fällen (z. B. traditionell übliche andere Stammhöhe oder Stammhöhe ist sortenbedingt nicht verfügbar) kann die Stammhöhe unterschritten werden.
- Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein.
- Bei der Nachpflanzung ist ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern einzuhalten.
- Zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung der Streuobstfläche ist an den neugepflanzten Bäumen eine geeignete Baumabsicherung anzubringen.
- Die Baumscheibe muss hinreichend offen gehalten werden.
- Es ist für eine ausreichende Wasserversorgung der neu gepflanzten Bäume zu sorgen.
- Bei den neu angepflanzten Bäumen ist ein Weißanstrich der Stämme vorzunehmen.
- Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen.
- Die Baumpflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen.
- Eine Kombination des Verfahrens E.2.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c, 1d, 2, 4, 5, 6. und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- Eine Kombination des Verfahrens E.2.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a und 1b GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- Bei Kombination des Verfahrens E.2.2 mit der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 3 GAPDZG wird kein Förderbetrag gewährt.

E.2.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 Euro pro Baum im Pflanzjahr und neun Euro pro Baum in den folgenden Verpflichtungsjahren.

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

E.3.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die umweltschonende Bewirtschaftung von bestockten Rebflächen in Steillagen innerhalb der ab-

gegrenzten hessischen Weinanbaugebiete gem. Anlage 11. Diese dient der Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt, der an die Steillagenstandorte angepassten Pflanzen- und Tierarten, der Verminderung von Landschaftsschäden, der Bewahrung Landschaft prägender Elemente und somit auch dem Erhalt der weinbaulich geprägten Kulturlandschaft.

E.3.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4, deren Rebflächen in der Weinbaukartei des Landes Hessen erfasst sind.

E.3.3 Förderverpflichtungen

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, auf den beantragten Flächen zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten gemäß Ziffer I.6 die Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen (Anlage 11) einzuhalten. Darüber hinaus gilt:

- a. Die förderfähige Rebfläche je Betrieb muss mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) betragen.
- b. Zur förderfähigen Fläche zählen die Teile einer Weinbergsparzelle, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind, das heißt auch die in diesem Sinne notwendigen Vorgewende sowie vorhandene Stützmauern.
- c. Nicht bewirtschaftete Flächen sind nicht förderfähig. Dazu zählen Randflächen wie Wege, Gräben oder Hecken, sofern diese eine Breite von zwei Metern überschreiten. Gleiches gilt für nicht bewirtschaftete Bereiche im Inneren einer Parzelle, z. B. Felsgelände, Strommasten u. ä. sowie für die Grundfläche von Weinberghäuschen.
- d. Unbestockte Flächen und Drieschen zählen nicht zur förderfähigen Rebfläche in Steillagen.
- e. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- f. Eine Kombination des Verfahrens E.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1c, 6 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- g. Eine Kombination des Verfahrens E.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1d, 2, 3, 4, und 5 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.

E.3.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt in Abhängigkeit von der Hangneigung höchstens

- a. 1.500 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von mehr als 30 Prozent und weniger als 40 Prozent, soweit diese nicht flurbereinigt sind,
- b. 3.800 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von 40 Prozent bis unter 45 Prozent und
- c. 4.600 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von 45 Prozent oder mehr.

F [nicht besetzt]

G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

G.1 [nicht besetzt]

G.2 Tiergenetische Ressourcen

G.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Zucht und Haltung seltener und gefährdeter einheimischer Nutztierassen in Hessen im Rahmen von Zuchtprogrammen zum Erhalt der Rasse. Die förderfähigen Nutztierassen sind in Anlage 12 aufgeführt.

G.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 mit Betriebssitz in Hessen, die die Zucht und Haltung der förderfähigen Tiere betreiben. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen jeweils die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent beträgt.

G.2.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet,

- in jedem Verpflichtungsjahr mindestens die nachfolgende Anzahl an förderfähigen Tieren der in Anlage 12 aufgeführten Nutztierassen zu halten:
Kategorie 1: fünf Rinder, zehn Schafe, drei Schweine
Kategorie 2: fünf Schafe oder fünf Ziegen
Kategorie 3: ein Pferd,
- im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch, das von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung geführt werden muss, eintragen zu lassen,
- mit diesen Tieren an einem Zuchtprogramm zum Erhalt der Rasse einer anerkannten Züchtervereinigung teilzunehmen, so dass die Tiere in Reinzucht angepaart oder Nachkommen geboren werden, die im entsprechenden Zuchtbuch eintragungsfähig sind,
- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Zuchtprogramm zum Erhalt der Rasse durchführt, alle vorhandenen und genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

G.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendungen beträgt 200 Euro je förderfähigem Rind oder je förderfähigem Pferd, 30 Euro je förderfähigem Schaf oder je förderfähiger Ziege und 60 Euro je förderfähigem Schwein.

Zusätzlich jährlich bei förderfähigen Vatertieren (männliche Tiere nach Anlage 12) 200 Euro je förderfähigem Bullen oder Hengst, 30 Euro je förderfähigem Bock und 60 Euro je förderfähigem Eber.

G.2.5 Sonstige Bestimmungen

Maßgebend zur Berechnung der Förderung ist der Tierbestand am 01. Juli des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

H Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

Im Rahmen von H.1 können folgende Förderverfahren eingegangen werden:

H.1 A Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

H.1 B Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland - Plus

Zuwendungszweck ist die Erhaltung- und die Förderung von artenreichen Grünlandbeständen, die Erhaltung und Förderung von Lebensräumen seltener Arten und die Erreichung von Zielen der Natura 2000-Richtlinien, der Hessischen Biodiversitätsstrategie und des im Naturschutzrecht verankerten Arten- und Biotopschutzes. Das Förderverfahren H.1 B dient insbesondere der Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien.

H.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig sind die in der Anlage 8.1 angeführten naturschutzfachlichen Sonderleistungen (NSL) in Verbindung mit den Förderverfahren D.1 oder D.2 nach den HALM 2-Richtlinien vom 15.12.2022 oder mit den Förderverfahren D.1 A, D.1 B, D.1 C, D.1 D oder D.1 E.

H.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

H.1.3 Förderverpflichtungen

- a. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Anlage 8.1 in räumlicher und inhaltlicher Verbindung mit den Förderverfahren D.1 oder D.2 nach den HALM 2-Richtlinien vom 15.12.2022 oder mit den Förderverfahren D.1 A, D.1 B, D.1 C, D.1 D oder D.1 E durchzuführen.
 - Im Fall von H.1 A können Maßnahmen der Stufen 1 bis 5 aus den Spalten 1 bis 6 gemäß Anlage 8.1 gewählt werden.
 - Im Fall von H.1 B können Maßnahmen aller Stufen und Spalten gemäß den Vorgaben in Anlage 8.1 eingegangen werden.
- b. Sofern die Verpflichtungszeit eines D.1-oder D.2-Förderverfahrens nach den HALM 2-Richtlinien vom 15.12.2022 früher endet als die Verpflichtungszeit des Förderverfahrens H.1 (H.1, H.1 A, H.1 B), kann ein neues Förderverfahren nach D.1 A, D.1 B, D.1 C, D.1 D oder D.1 E eingegangen werden oder es gelten für diese Grünlandflächen die bisherigen Verpflichtungen weiter, ohne dass dafür eine entsprechende Zuwendung gewährt wird. Besteht im Fall der Förderverfahren D.1 D oder D.1 E keine Verpflichtung nach B.1 (Dauergrünland) mehr, so sind im Fall von D.1 D die Förderverpflichtungen nach D.1 A und im Fall von D.1 E die Förderverpflichtungen nach D.1 B unter Beibehaltung der jeweils niedrigeren Fördersätze, einzuhalten.
- c. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
- d. Alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sind in einer Schlagkartei nach Zf. D.1.3.2.g zu dokumentieren.
- e. Die Zuwendung kann versagt werden, wenn das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung dem Zuwendungszweck, den Zielen der Natura 2000-Richtlinien oder Wasserrahmenrichtlinie oder Verordnungen nach dem Naturschutzrecht entgegensteht oder eine derartige Zielerreichung erschweren kann. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.
- f. Die Auswahl der Maßnahmen des Förderverfahrens H.1 B gemäß Anlage 8.1 erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Bewilligungsstelle.
- g. Eine Kombination des Verfahrens H.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 3, 4, 5 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist und die Einschränkung der Ziffer H.1.3 h. dieser Richtlinien beachtet wird.
- h. Eine Kombination des Verfahrens H.1 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 1d, 2 und 6 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.

H.1.4 Höhe der Förderung

Für die Erbringung von NSL beträgt die Zuwendung zusätzlich zur Förderung nach den Verfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 nach den HALM 2-Richtlinien vom 15.12.2022, D.1 A, D.1 B, D.1 C, D.1 D oder D.1 E mindestens 60 Euro je Hektar bei Anwendung eines NSL-Bausteins und

- a. im Fall von H.1 A höchstens 300 Euro je Hektar bei Kombination mehrerer NSL-Bausteine (siehe Anlage 8.1).
- b. im Fall von H.1 B höchstens 600 Euro je Hektar bei Kombination mehrerer NSL-Bausteine (siehe Anlage 8.1).

Die Prämienstufen- und Kombinationsmöglichkeiten sowie die Verpflichtungsinhalte sind in Anlage 8.1 dargestellt.

Die Festlegung der Prämienstufen und Kombinationsmöglichkeiten erfolgt nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen sowie nach naturschutzfachlicher Wertigkeit.

H.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Für NSL mit vereinbarter Terminsetzung und Bewirtschaftungspausen gilt: Die Bekämpfung von Problempflanzen, z. B. Neophyten, ist nach Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsstelle vor dem vereinbarten Termin oder während der Bewirtschaftungspausen zulässig.
- b. Für NSL mit Verbot einer Zufütterung kann die zuständige Bewilligungsstelle bei Futterknappheit infolge extremer Witterungsereignisse Ausnahmen genehmigen.

- c. Gekennzeichnete Brutplätze von Vögeln können bei der Nutzung ausgespart werden. Die nicht genutzte Fläche muss, außer im Fall der Festlegung über H.1 (H.1, H.1 A, H.1 B) oder einer anderen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme, jährlich wechseln, so dass jede Fläche mindestens alle 2 Jahre genutzt wird.
- d. Aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse kann die Beweidung ausgeschlossen werden. Weiterhin kann festgelegt werden, dass die erste Nutzung ausschließlich durch Mahd oder Beweidung erfolgt.
- e. Im Fall einer Nachsaat gilt auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen, dass diese nur mit gebietsheimischem, standortgerechtem Saatgut erfolgen darf.

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

Zuwendungszweck ist die Erhaltung- und die Förderung von artenreichen landwirtschaftlichen Flächen, die Erhaltung und Förderung von Lebensräumen seltener Arten, der Erreichung von Zielen der Natura 2000-Richtlinien, der Hessischen Biodiversitätsstrategie und des im Naturschutzrecht verankerten Arten- und Biotopschutzes.

H.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen. Insbesondere können Flächen mit Bezug zu den in Anlage 8.2 aufgelisteten Biotoptypen und Arten gefördert werden.

H.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können im InVeKoS erfasste Bewirtschafter von förderfähigen Flächen.

H.2.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im jeweiligen Förderzeitraum – insbesondere auf der Grundlage von FFH- und/oder VSG-Managementplänen – besondere Landschaftspflege- oder Bewirtschaftungsformen zur Schaffung, Erhaltung und/oder Entwicklung der jeweiligen Biotope, Habitate und/oder Populationen auf den Verpflichtungsflächen durchzuführen.
- b. Die jeweilige Abgrenzung der Verpflichtungsflächen kann sowohl ganze Schläge als auch Teile von Schlägen auf der Basis der naturschutzfachlichen Vorgaben bzw. anhand der Abgrenzungen der betroffenen Biotope und Habitate umfassen.
- c. Teilnehmer, die keine aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 sind, müssen vor Maßnahmenbeginn den Antrag H.2, der nicht Teil des Gemeinsamen Antrages sein muss, und entsprechende Detailkarten, in denen die Verpflichtungsflächen eingetragen sind, sowie einen Nachweis über das Nutzungsrecht vorlegen.
- d. Eine Kombination des Verfahrens H.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist, das Ziel der H.2-Maßnahme nicht beeinträchtigt wird und die Einschränkung der Ziffer H.2.3 e. dieser Richtlinien beachtet wird.
- e. Bei Kombination des Verfahrens H.2 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 1d und 6 GAPDZG auf derselben Fläche wird bei identischem Leistungsinhalt der Zuwendungsbetrag um den vollen Einheitsbetrag der betreffenden Öko-Regelung verringert.

H.2.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendungshöhe basiert grundsätzlich auf maßnahmenindividuellen Standardkalkulationen, z. B. in Anlehnung an die Vergütungssätze nach KTBL bzw. anderweitig vorliegender anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationsgrundlagen. Aufgrund der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten kann von diesen Standardkalkulationen in begründeten Fällen (dokumentationspflichtig) um bis zu 30 Prozent nach oben oder unten abgewichen werden. In keinem Fall darf die Zuwendung den Betrag von 3.000 Euro je Hektar überschreiten. Wird H.2 mit anderen HALM 2- Förderverfahren kombiniert darf der Höchstbetrag von 3.000 Euro je Hektar ebenfalls nicht überschritten werden. Die Standardkalkulationen müssen vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium genehmigt

werden.

H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland

H.3 A Tierschonende Mahd

Zuwendungszweck ist die Erhöhung der Überlebensrate von Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren bei der Mahd von Grünland.

H.3 A.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die tierschonende Mahd durch Einsatz eines Messerbalkenmähwerkes (Fingerbalken- oder Doppelmessertechnik) bei der Mahd von bestimmten Dauergrünlandflächen, die gemäß dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichnet sind.

H.3 A.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können aktive Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

H.3 A.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen. Wird die Fläche mehrmals im Jahr gemäht und das Mahdgut abgefahren, müssen die Förderverpflichtungen beim Haupt- Mahd-Durchgang (in der Regel der 1. Schnitt) in dem unter a. festgelegten Zeitraum eingehalten werden.:

- a. Einsatz eines Messerbalkenmähwerkes (Fingerbalken- oder Doppelmessertechnik) ohne Aufbereitung bei einer Mahdnutzung mit Mahdgutabfuhr zwischen dem 1. Mai und dem 30. September.
- b. Die Mahd muss von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen Seite (bzw. von links nach rechts) erfolgen. Wenn ein Altgrasstreifen bzw. ungenutzter Grünlandbestand an die Mahdfläche angrenzt, ist auf diesen zu mähen, so dass Tiere dorthin ausweichen können.
- c. Die Schnitthöhe muss mindestens 8 Zentimeter betragen.
- d. Zur Dokumentation sind je Schlag georeferenzierte Fotos nach den Vorgaben des Merkblattes Gemeinsamer Antrag anzufertigen und einzureichen.
- e. Eine Kombination des Verfahrens H.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1d, 3, 4, 5 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.
- f. Eine Kombination des Verfahrens H.3 mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 Absatz 1 Nrn. 1a, 1b, 1c, 2 und 6 GAPDZG auf derselben Fläche ist nicht möglich.
- g. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

H.3 A.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 70 Euro je Hektar Dauergrünland.

H.3 A.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Die Eigenmechanisierung und die überbetriebliche Arbeitserledigung sind gleichermaßen zulässig.
- b. Gekennzeichnete Brutplätze von Vögeln können bei der Nutzung ausgespart werden. Die nicht genutzte Fläche muss, außer im Fall der Kombination mit H oder anderen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, die dies nicht zulassen, jährlich wechseln, so dass jede Fläche mindestens alle 2 Jahre genutzt wird.
- c. Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Dauergrünlandflächen eines Betriebs, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsmenge von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nach § 6 Abs. 5 und 6 der Düngeverordnung erteilt wurde.

III. Verfahrensvorschriften

1. Antragstellung

Die Gewährung einer Zuwendung setzt für alle Förderverfahren rechtzeitig vor Beginn des Verpflichtungszeitraums die Stellung eines Zuwendungsantrags und die Erteilung eines Zuwendungsbescheids voraus. Weiterhin ist bei den Förderverfahren B bis H jährlich die Einreichung eines Auszahlungsantrages erforderlich. Ein Zuwendungsantrag kann nur für in Hessen liegende förderfähige Flächen im Sinne des § 11 der GAPDZV gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt die Antragstellung sowie die Einreichung des Auszahlungsantrages und der Änderungsanträge online.

1.1 Zuwendungsantrag

- a. Für die Förderverfahren B.1, C, D, E.2, G.2, H.1 und H.3 ist der Zuwendungsantrag bis zum 1. Oktober des Jahres, das der Verpflichtung vorausgeht, bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen. Zuwendungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, werden abgelehnt. Die Bewilligungsstelle kann jederzeit weitere Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Beurteilung von Anträgen notwendig erscheinen. Nachforderungen nach Ablauf der Antragsfrist führen nicht zu Kürzungen der Auszahlungsbeträge gemäß Ziffer III.1.2.a.
- b. Für die Förderverfahren E.1 und E.3 ist der Zuwendungsantrag bis zum 15. November des Jahres, das der Verpflichtung vorausgeht, bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen.
- c. Im Fall der Förderverfahren A und B.1 muss das förderfähige Antragsvolumen pro Jahr, bei B.1 ohne Transaktionskostenzuschuss, mindestens 500 Euro, im Fall der Förderverfahren C, D, E.2, H.1, H.3 und H.2 mindestens 50 Euro, im Fall des Förderverfahrens G.2 in der Kategorie 1 mindestens 1.000 Euro bei Rindern, 300 Euro bei Schafen oder Ziegen und 180 Euro bei Schweinen, in der Kategorie 2 mindestens 150 Euro bei Schafen oder Ziegen und in der Kategorie 3 mindestens 200 Euro bei Pferden und bei den übrigen Förderverfahren mindestens 100 Euro betragen.
- d. Die beantragten Schläge oder Flächen für die Förderverfahren C.3.2, C.3.3, C.3.5, C.3.6, D, E.2 und E.3 sowie H sind im Zuwendungsantrag anzugeben.
- e. Für die Förderverfahren C.1 und E.1 ist im Zuwendungsantrag der maximal förderfähige Flächenumfang zu benennen. Für das Förderverfahren B.1 ist mit dem Zuwendungsantrag der Flächenumfang je Kulturgruppe zu beantragen. Bei dem Förderverfahren G.2 ist im Zuwendungsantrag die Anzahl der Tiere zu benennen, für die eine Förderung beantragt wird.
- f. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Flächenumfang muss bei den Förderverfahren B.1 und E.1 mindestens zu 90 Prozent, bei dem Förderverfahren C.1 mindestens zu 75 Prozent nachgewiesen werden. Im Fall des Förderverfahrens B.1 ist dieser Nachweis, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Ziffer II B.1.1, für jede im Zuwendungsbescheid bewilligte Kulturgruppe zu erbringen.
- g. Auf der Grundlage des Zuwendungsantrags wird von der zuständigen Bewilligungsstelle ein Zuwendungsbescheid erlassen. Dieser enthält für die Förderverfahren C.3.2, C.3.3, C.3.5, C.3.6, D, E.2 und E.3 sowie H die in die Verpflichtung einbezogenen Schläge und im Fall des Förderverfahrens H.2 auch sonstige Flächen (Verpflichtungsfläche).
- h. Für das Förderverfahren A ist mit dem Antrag eine Konzeptskizze einzureichen mit folgenden Mindestinhalten: Antragsteller, weitere Beteiligte, Projektgebiet, Zielsetzung, zeitlicher Rahmen, Kostenschätzung und Darstellung der geplanten Aktivitäten.

1.2 Auszahlungsantrag

- a. Analog zu § 6 GAPInVeKoSG ist für alle Förderverfahren, ausgenommen A und H.2, jährlich bis zum 15. Mai des Verpflichtungsjahres im Rahmen des Gemeinsamen Antrags ein Auszahlungsantrag zu stellen.
- b. Mit dem Auszahlungsantrag wird vom Zuwendungsempfänger die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen bestätigt. Die notwendigen Unterlagen sowie die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungserklärungen sind beizufügen. Dabei sind alle Flächen und Tiere des Betriebs anzugeben. Auszahlungsfähig sind nur förderfähige Flächen gemäß § 11 GAPDZV
- c. Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringern sich bei verspäteter Einreichung eines jährlichen Auszahlungsantrages die von dem Antrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Zuwendungsempfängers entsprechend der Vorgaben in § 46 GAPInVeKoSV zur Fristversäumnis. Wird in einem der Auszahlungsjahre kein Auszahlungsantrag gestellt, so wird das Förderverfahren durch eine Aufhebung des Zuwendungsbescheids beendet. Bereits gezahlte Zuwendungsbeträge werden, zuzüglich Zinsen, zurückgefordert. Die letzten beiden Sätze gelten nicht für das Förderverfahren G.2.

- d. Soweit zur Auszahlung weitere Erklärungen oder Belege des Zuwendungsempfängers im Zuwendungsbescheid gefordert sind, werden diese nur anerkannt, wenn sie – soweit in Abschnitt II nichts anderes geregelt ist – innerhalb der vorgenannten Frist bei der Bewilligungsstelle eingehen.
- e. Über den Auszahlungsantrag wird jährlich durch einen Bescheid entschieden. Auszahlungsfähig ist maximal der Betrag, der mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt wurde.
- f. Für das Förderverfahren A ist mit dem Auszahlungsantrag ein Verwendungsnachweis oder Teilverwendungsnachweis vorzulegen.
- g. Für das Förderverfahren H.2 ist zeitnah nach Abschluss der Maßnahme für das jeweilige Förderjahr ein Auszahlungsantrag, der die Bestätigung der Durchführung der Maßnahme enthält, bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- h. Für die Förderverfahren B, C, D, E.2, G.2, H.1 und H.3 erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Abschluss des jeweiligen Förderjahres.
- i. Für die Förderverfahren E.1, E.3 und H.2 erfolgt die Auszahlung im jeweiligen Förderjahr.
- j. Als Verwendungsnachweis gilt, außer im Fall der Förderverfahren A und G.2, der Auszahlungsantrag der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie, außer bei dem Förderverfahren G.2, der FNN. Für das Förderverfahren H.2 ist zusätzlich zum zahlenmäßigen Nachweis eine Maßnahmenbeschreibung vorzulegen. Für das Förderverfahren G.2 gilt der Auszug aus dem Bestandsbuch in Verbindung mit der Mitgliedschaft in einem Zuchtverband als Nachweis.

1.3 Änderungsantrag

Es gibt folgende Arten von Änderungsanträgen: Antrag zur Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung (Umwandlungsantrag), Antrag auf Flächenerweiterung oder auf Aufnahme weiterer Tiere (Erweiterungsantrag), Antrag auf Verlängerung der Verpflichtung (Verlängerungsantrag), Antrag auf Übertragung einer Verpflichtung (Übertragungsantrag), Antrag auf dauerhafte Verringerung des Verpflichtungsumfangs (Verringerungsantrag) und Antrag auf Kulturgruppenwechsel.

Änderungsanträge sind grundsätzlich bis zum 1. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Von diesem Termin und dem Wirkungszeitraum kann nach Zustimmung durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium abgewichen werden, sofern dies durch neue Rechtssetzung oder Rechtsauslegung geboten ist. Bei den Förderverfahren E.1 und E.3 sind die Änderungsanträge bis zum 15. November mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen.

a. Umwandlungsantrag:

Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 12.5.1 des Nationalen Strategieplans.

Abweichend hiervon kann für die Förderverfahren D.1 und H.1 nach den HALM 2-Richtlinien vom 15.12.2022, D.1 A, D.1 B, D.1 C, D.1 D, D.1 E, H.1 A und H.1 B ein Umwandlungsantrag bis zum 1. Oktober des Jahres, das der umgewandelten Verpflichtung vorausgeht, bei der zuständigen Bewilligungsstelle gestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die bisherige H.1-Verpflichtung entspricht nicht in vollem Umfang den Vorgaben der in den jeweiligen FFH- oder VSG-Managementplänen festgelegten Maßnahmen oder die neue Verpflichtung trägt zur verbesserten Umsetzung der „Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen in Hessen Teil I: Grünland-Lebensraumtypen“ bei.
- Die bisherige D.1-Verpflichtung entspricht nicht in vollem Umfang den Vorgaben der in den jeweiligen FFH- oder VSG-Managementplänen festgelegten Maßnahmen oder die neue Verpflichtung trägt nachweislich besser zur Erhaltung eines FFH-Lebensraumtyps, einer FFH-Art oder eines gesetzlichen geschützten Biotops bei.
- Die neue Verpflichtung wird für den gesamten 5-jährigen Verpflichtungszeitraum gemäß Zf I.3 eingegangen.

b. Erweiterungsantrag:

Beim Förderverfahren A kann ein Erweiterungsantrag bis zur zulässigen Förderobergrenze gestellt werden, der mindestens einem Fördervolumen von 500 Euro entspricht. Wird bei den Förderverfahren B, C.1, C.3, D, E.1, E.2, E.3, H.1 (H.1 nach HALM 2-Richtlinien vom 15.12.2022, H.1 A, H.1 B) und H.3 während der Dauer der Verpflichtung der Flächenumfang oder bei dem Förderverfahren G.2 die Anzahl der Tiere eines Betriebs erweitert,

so gelten folgende Bestimmungen:

- Der Zuwendungsempfänger muss im Falle der Förderverfahren B.1, C.1 und E.1 die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 12.6 des Nationalen Strategieplans eine Zuwendung beantragen.
- Der Zuwendungsempfänger kann im Falle der Förderverfahren C.3, D, E.2, E.3, H.1 und H.3 für hinzukommende Flächen nach den Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 12.6 des Nationalen Strategieplans eine Zuwendung beantragen.
- Im Falle des Förderverfahrens B.1 muss die förderfähige Flächenerweiterung einem Fördervolumen von mindestens 500 Euro pro Jahr (ohne Transaktionskostenzuschuss), bei den übrigen Förderverfahren von mindestens 50 Euro pro Jahr entsprechen.
- Im Falle des Förderverfahrens G.2 muss die Bestandserweiterung mindestens die folgende Anzahl förderfähiger Tiere umfassen:

Kategorie 1: zwei Rinder, fünf Schafe, zwei Schweine

Kategorie 2: drei Schafe, drei Ziegen

Kategorie 3: ein Pferd,

- Der Verpflichtungszeitraum für die Flächenerweiterung beträgt fünf Jahre, außer für die Förderverfahren B.1 und C.1 sowie E.1, E.3 und H.2. Ebenfalls ausgenommen ist das Förderverfahren G.2.
- Die Erweiterung, ohne Verlängerung des Verpflichtungszeitraums, ist bei den Förderverfahren B.1, C.1, E.1, E.3 und G.2 nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs möglich. Sie endet mit Ablauf des Zuwendungsbescheids. Das heißt, der verbleibende Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens zwei Jahre.
- Die Erweiterung, die bei den Förderverfahren B.1, C.1, E.1, E.3 und G.2 im vierten Jahr des Verpflichtungszeitraums beantragt wird und/oder bei der die Verpflichtung um mehr als 50 Prozent der bestehenden Verpflichtung vergrößert wird, bedingt eine neue Verpflichtung mit einem neuen Verpflichtungszeitraum gemäß Ziffer I.3.
- Die neue Verpflichtung beinhaltet die gesamte Fläche bzw. beim Förderverfahren G.2 die Gesamtanzahl (Verpflichtungsumfang) der ursprünglichen Verpflichtung sowie die Erweiterungsfläche bzw. beim Förderverfahren G.2 den aufgestockten Tierbestand. Für die neue Verpflichtung gelten gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 12.6 des Nationalen Strategieplans die Zuwendungsbestimmungen der ursprünglichen Verpflichtung.
- Für die Förderverfahren C.3, D, E.2, H.1 und H.3 ist bei Übernahme einer bestehenden Verpflichtung die Flächenerweiterung während der gesamten Laufzeit zulässig und die entsprechenden Flächen sind grundsätzlich förderfähig.

c. Verlängerungsantrag:

Zur Verlängerung des Verpflichtungszeitraums kann, gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 12.5.2 des Nationalen Strategieplans frühestens ab 2026 ein Antrag gestellt werden, ausgenommen hiervon sind Förderverfahren nach A und H.2.

d. Übertragungsantrag:

- Wird vom Zuwendungsempfänger (Übergeber) die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche oder beim Förderverfahren G.2 der gesamte Bestand oder ein Teil des Bestands an förderfähigen Tieren, auf die bzw. den sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person (Übernehmer) übertragen, so kann die betreffende Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit vom Übernehmer fortgeführt werden oder auslaufen, ohne dass für den bereits abgeleisteten Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.
- Eine Übertragung der Verpflichtung vom Übergeber zum Übernehmer ist während der gesamten Laufzeit zulässig. Der Übertragungsantrag ist vom Übergeber zu stellen, vom Übernehmer durch Unterschrift anzuerkennen und der Bewilligungsstelle unverzüglich vorzulegen. Nach der Übertragung und dem Änderungsbescheid muss durch den Übernehmer mindestens eine Auszahlung für ein volles Verpflichtungsjahr beantragt werden. Der Antrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem die Übertragung erstmalig wirksam wird, zu stellen.
- Für die Übertragung bei den Förderverfahren B.1, C.1, E.1, E.3 und G.2 muss die restliche Verpflichtungszeit des Übernehmers mindestens der Restlaufzeit der übernommenen Verpflichtungsflächen bzw. der übernommenen G.2-Verpflichtung entsprechen.
- Der Flächenumfang der Erweiterung beträgt bei den Förderverfahren B.1, C.1, E.1 und E.3 in Zusammenhang mit einer Übertragung maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs des Übernehmers vor der Übertragung.
- Die Tieranzahl der Erweiterung beträgt bei dem Förderverfahren G.2 in Zusammenhang mit einer Übertragung maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs des Übernehmers vor der Übertragung.

e. Verringerungsantrag:

Der Zuwendungsempfänger kann bei dauerhaftem Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb,

einzelne Tiere oder einzelne Flächen, für die die Verpflichtungen eingegangen wurden, einen Verringerungsantrag stellen und damit eine Verringerung des Verpflichtungsumfangs für den restlichen Verpflichtungszeitraum beantragen. Der Verringerungsantrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem die Verringerung erstmals wirksam wird, zu stellen. Aufgrund eines Verringerungsantrags kann auf die Rückzahlung bereits gewährter Zuwendungen verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er dauerhaft keine Verfügungsgewalt über die Fläche(n) und/ oder die Tiere mehr hat und die Verpflichtung nicht durch einen neuen Verfügungsberechtigten übernommen wird.

Für das Förderverfahren G.2 gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

- Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt.
- In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen beziehen.

f. Antrag auf Kulturgruppenwechsel:

Die in dem Förderverfahren B.1 zulässigen Kulturgruppenwechsel gemäß Ziffer B.1.1 sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem der Kulturgruppenwechsel erstmals wirksam wird, zu stellen.

g. Antrag auf Wechsel der Aufbauverpflichtung

Die in dem Förderverfahren C.1 zulässigen Wechsel der Aufbauverpflichtung gemäß Ziffer C.1. sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem der Wechsel der Aufbauverpflichtung erstmals wirksam wird, zu stellen.

2. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel 4.7.3 Nr. 4.3 des Nationalen Strategieplans (vgl. auch Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116).

Nach Maßgabe dieser Vorschriften kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen von den Zuwendungsbestimmungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ werden insbesondere anerkannt:

- a. eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- b. eine unfallbedingte Zerstörung von erforderlichen Einrichtungen wie z. B. Stallgebäuden;
- c. eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- d. die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- e. Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- f. Tod des Begünstigten;
- g. länger andauernde Arbeitsunfähigkeit des Begünstigten.

3. Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen

Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen sind möglich, wenn der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsstelle schriftlich darüber informiert, dass sein Antrag fehlerhaft ist oder seit der Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sein denn, die Bewilligungsstelle oder zuständige Behörde oder zuständige Kontrollstelle hat dem Zuwendungsempfänger ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits auf

Verstöße in Bezug auf den Antrag hingewiesen.

4. Bagatellgrenzen und Zinsen

- Der jährliche Mindestauszahlungsbetrag je Auszahlungsbescheid beträgt im Falle der Förderverfahren A und B (ohne Transaktionskostenzuschuss) 500 Euro und im Falle der Förderverfahren C bis H 50 Euro. Im Fall des Förderverfahrens E.2.2 beträgt der Mindestauszahlungsbetrag 18 Euro. Im Fall des Förderverfahrens G.2 beträgt der Mindestauszahlungsbetrag bei Rindern 400 Euro, bei Pferden 200 Euro, bei Schweinen 120 Euro und bei Schafen bzw. Ziegen 90 Euro.
- Bei Nachzahlungen beträgt der Mindestbetrag je Förderverfahren und Förderjahr 100 Euro.
- Die Erhebung von Zinsen erfolgt gemäß VV Nr. 8 zu § 44 LHO.
- Gemäß VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO kann auf Rückforderungen verzichtet werden.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Richtlinien

Diese Richtlinien treten zum 10. Juni 2025 in Kraft.

Die Richtlinien vom 15. Dezember 2023 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2 (StAnz. 47/2024 S. 1036) werden mit gleichzeitiger Wirkung aufgehoben. Für Verpflichtungen, die unter Geltung früherer Richtlinien eingegangen worden sind, behalten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, die dort niedergelegten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 02.06.2025

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

VII 3 – 80 e 10.07.08

IV. Anlagen

Anlage 1 Rechtsgrundlagen

Die vorstehenden Richtlinien beinhalten Zitate sowie Regelungen zur Umsetzung und Präzisierung der nachstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Diese sind im Übrigen auch dann zu beachten, wenn sie im Richtlinien text nicht ausdrücklich zitiert wurden:

1. GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland vom 14. Oktober 2022, genehmigt durch Beschluss der EU-Kommission vom 21. November 2022 (C (2022) 8273 final)
2. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549)
3. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (GAP-Strategieplan-Verordnung) (ABl. EU Nr. L 435 S.1)
4. Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 423 S. 187)
5. Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EG Nr. L 150, S. 1) (ABl. EU Nr. L 150 S.1)
6. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 vom 26.1.2010 S. 7)
7. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92)
8. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 227 S. 1)
9. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. C 485 S. 1)
10. Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1)
11. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9)
12. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) vom 3.9.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055)
13. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023-2026
14. Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136)
15. Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305)
16. Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I

17. Verordnung über Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzmittelverordnung – PflSchMV) vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 74)
18. Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953)
19. Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410)
20. Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644)
21. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
22. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
23. Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652)
24. Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66)
25. Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358)
26. Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG) vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78)
27. Hessisches Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I. S. 199)
28. Haushaltsgesetz des Landes Hessen (www.finanzen.hessen.de)
29. Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) insbesondere §§ 44 LHO in der Fassung vom 1. April 2022 (GVBl. I S. 18)
30. Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in der Fassung vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324)
31. Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36)
32. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I, S. 18)
33. Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung (Kommunalisierungsgesetz) vom 21. März.2005 (GVBl. I S 229)
34. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
35. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
36. Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18)
37. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. EU Nr. L 227 vom 31.7.2014, S. 69)
38. Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548)
39. Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003)

40. Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139)
41. Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996)
42. Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244)
43. Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523)
44. Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung - GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19. Dezember.2022 V1)
45. Verordnung zur Ausführung des GAP-Direktzahlungenrechts vom 21. Dezember 2022 (GVBl. S. 826)
46. Verordnung zur Ausführung des GAP-Konditionalitätenrechts vom 21. Dezember 2022 (GVBl. S. 826, 831)
47. Verordnung zur Ausführung des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystemrechts vom 21. Dezember 2022 (GVBl. S. 826, 837)

Die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der GAP (Nrn. 39 bis 47) werden, soweit dies für ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist, auf die Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen entsprechend angewendet.

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Bei begrenzter Mittelausstattung erhalten Antragsteller in folgender Reihenfolge Bewilligungen (Auswahlkriterien):
A	Förderung der Zusammenarbeit	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte förderfähige Maßnahmenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 500 €.	Anzahl der beteiligten Akteure, Umfang der in die Konzepterstellung/Konzeptumsetzung eingezogenen naturschutzfachlich oder für den Ressourcenschutz besonders relevanten Flächen und Beitrag zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dieser Richtlinien.
B.1	Ökologischer Landbau	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte förderfähige Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 500 € (ohne Transaktionskostenzuschuss). Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 bewirtschaftet. Es liegt ein Vertrag mit einer in Hessen beliebigen Kontrollstelle vor.	Prioritätsreihenfolge: 1. Beibehaltung des ökologischen Anbaus 2. Beibehaltung des ökologischen Anbaus und Flächenerweiterung 3. Einführung des ökologischen Anbaus 4. Einführung des ökologischen Anbaus und Flächenerweiterung.
C	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 50 €. Der Zuwendungsantrag ist von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4. zu stellen.	
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau		Prioritätenreihenfolge: 1. Aufbauverpflichtung „Großkörnige Leguminosen“ 2. Aufbauverpflichtung „Erosionsschutz“ 3. Aufbauverpflichtung „Blühende Kulturen“ 4. Aufbauverpflichtung „Mindestanteil Getreidesommerungen“ 5. Aufbauverpflichtung „Humusmehrende Kulturen“ 6. Kombination von zwei Verfahren 7. Kombination von drei Verfahren 8. Kombination von vier Verfahren Erweiterungsanträge haben Vorrang vor Neuanträgen. Ab der Zuwendungsantragstellung 2025 tritt an die Stelle der Punkte 1-5 in der Prioritätenreihenfolge die Beantragung eines Verfahrens.
C.3.2	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt, im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung, nicht im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5).	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.2 Mehrjährige Blühflächen und -streifen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.

C.3.3	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Erosionsschutzstreifen	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Erosion“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulissee „C.3.3 Erosionsschutzstreifen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.
C.3.5	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Ackerwildkrautflächen	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulissee „C.3.5 Ackerwildkrautflächen“ (Anlage 5).
C.3.6	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Gewässerschutzstreifen	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Oberflächengewässer“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulissee „C.3.6 Gewässerschutzstreifen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
D	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag oder Umwandlungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 50 € (D.1). Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 selbst bewirtschaftet. Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung darf den Zielen der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie sowie Verordnungen nach dem Naturschutzrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht offensichtlich entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewandt wird.	Prioritätsreihenfolge 1. Umwandlungsanträge 2. Zuwendungs- und Erweiterungsanträge
D.1	Grünlandextensivierung (alle Förderverfahren)	Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung muss dem Zuwendungszweck entsprechen.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulissee „Grünland-Extensivierung“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/ Erweiterungs-/ Umwandlungsantragstellung

D.1 A	Grünlandextensivierung - Verzicht auf jegliche Düngung		
D.1 B	Grünlandextensivierung - Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist)	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungs-/Umwandlungsantragstellung nicht im HALM-Layer „Düngesensible Biotope“ (siehe Anlage 5)	
D.1 C	Grünlandextensivierung - Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungs-/Umwandlungsantragstellung nicht im HALM-Layer „Düngesensible Biotope“ bzw. nicht in der Maßnahmenkulisse „Düngesensible Biotope“(siehe Anlage 5)	
D.1 D	Ökobetriebliche Grünlandextensivierung - Verzicht auf jegliche Düngung		
D.1 E	Ökobetriebliche Grünlandextensivierung - Verzicht auf organische Düngemittel (außer Festmist)	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungs-/Umwandlungsantragstellung nicht im HALM-Layer „Düngesensible Biotope“ (siehe Anlage 5)	

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
E	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 50 € bei E.2 und von 100 € bei E.1 und E.3. Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 selbst bewirtschaftet.	
E.1	Pheromoneinsatz im Weinbau		
E.2	Erhaltung von Streuobstbeständen	Die förderfähige Fläche liegt im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung – im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder – im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ und ist als Priorität 1 (u. a. Gartenrotschwanzvorkommen) eingestuft (Anlage 5) und/oder – wird nach Förderverfahren B.1 bewirtschaftet.	1. Bewirtschaftung nach Förderverfahren B.1 und Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „E.2 Streuobst“ im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung. 2. Bewirtschaftung nach Förderverfahren B.1. 3. Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „E.2 Streuobst“ im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung.
E.3	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	Die förderfähige Steillagenrebläche je Betrieb muss mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) betragen. Sie wird nach den Leitlinien des umweltschonenden Weinbaus in Steillagen bewirtschaftet.	1. Basisprämie 2. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung > 45 % 3. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung 40 bis < 45 % 4. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung 30 bis < 40 %

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
G	Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft		
G.2	Tiergenetische Ressourcen	Es wurde ein Zuwendungsantrag gestellt, der mindestens dem jährlichen Zuwendungsbetrag der unten angegebenen Auflistung entspricht. Kategorie 1: 1.000 € bei Rindern, 300 € bei Schafen, 180 € bei Schweinen Kategorie 2: 150 € bei Schafen und Ziegen Kategorie 3: 200 € bei Pferden	1. Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Tiergruppen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde im Verhältnis der jeweils beantragten GVE. 2. Vergabe von Punkten a) nach Größenklassen: Rinder: 5 – 10 Tiere = 1 Punkt, 11 - 20 Tiere = 2 Punkte, 21 – 30 Tiere = 3 Punkte, > 30 Tiere = 4 Punkte Schafe/Ziegen: 5 – 15 Tiere = 1 Punkt, 16 – 25 Tiere = 2 Punkte, 26 – 40 Tiere = 3 Punkte, > 40 Tiere = 4 Punkte Schweine: 3 - 10 Tiere = 1 Punkt, 11 - 20 Tiere = 2 Punkte, 21 - 40 Tiere = 3 Punkte, > 40 Tiere = 4 Punkte Pferde: 1 - 5 Tiere = 1 Punkt, 6 - 15 Tiere = 2 Punkte, 16 - 25 Tiere = 3 Punkte, > 25 Tiere = 4 Punkte b) zusätzlich je beantragtem Vartier 2 Punkte c) zusätzlich je aufstockender Betrieb 3 Punkte 3. Vergabe der Mittel nach der Reihenfolge.
H	Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen	Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung darf den Zielen der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie sowie Verordnungen nach dem Naturschutzrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht offensichtlich entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.	
H.1 A	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung muss dem Zuwendungszweck entsprechen. Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag oder Umwandlungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 50 €. Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 selbst bewirtschaftet.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkategorie „Grünland-Extensivierung“ (Anlage 5).

H.1 B	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland - Plus	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag oder Umwandlungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 50 €. Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 selbst bewirtschaftet. Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungs-/Umwandlungsantragstellung mindestens in einem der folgenden HALM-Layer: „FFH-LRT“, „HLBK-Biotope“ oder „FFH-Art“ (Anlage 5). Die nach Anlage 8.1 gewählten Maßnahmen (NSL-Bausteine) sind erfolgreich mit der Bewilligungsstelle abgestimmt.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulissee „Naturschutz-Grünland Plus“ (Anlage 5).
H.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Maßnahmenumfang entspricht mindestens einem Zuwendungsbetrag von 50 €. Die förderfähige Fläche liegt in Hessen.	Die Auswahl erfolgt nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen sowie nach naturschutzfachlicher Wertigkeit.
H.3	Biodiversitäts-Plus auf Grünland	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag oder Umwandlungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 50 € (H.3). Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem aktiven Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 selbst bewirtschaftet.	
H.3 A	Tierschonende Mahd	Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung muss dem Zuwendungszweck entsprechen.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulissee „Grünland-Extensivierung“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/ Erweiterungsantragstellung.

Anlage 3 Kombinationstabelle

Bezogen auf dieselbe Fläche																					Arten- und Biotopschutz												
	B.1 Öko-Gemüse	B.1 Öko-Ackerland	B.1 Öko-Grünland	B.1 Öko-Dauerkulturen	C.1 Vielfältige Kulturen	C.3.2 Mehrj. Blühstreifen	C.3.3 Erosionsschutzstreifen	C.3.5 Ackerwildkrautflächen	C.3.6 Gewässerschutzzstreifen	D.1 Grünlandextensivierung	D.1 A, D.1 B, D.1 C Grünlandextensivierung (konv.) ²	D.1 D, D.1 E Grünlandextensivierung (öko.) ³	D.2 Bodenbrutschutz	D.3 6 o. 8 Kennarten	H.1 Naturschutzf. Sonderf. ¹	H.1 A, H.1 B Naturschutzf. Sonderf. ⁴	H.3 A Tierschonende Mahd	E.1 Pheromoneinsatz	E.2.1 Streuobstpflge	E.2.2 Nachpflanzung		E.3 Stellsagenweinbau	G.2 Seltene Nutzierrassen	H.2									
Legende																																	
B.1 Öko-Gemüse		—	—	—		1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	—	AB	Kombination möglich; Förderbeträge werden addiert										
B.1 Öko-Ackerland	—		—	—		1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	—	AB	Kombination möglich, es wird kein Förderbetrag gewährt *										
B.1 Öko-Grünland	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1				—	Ab	Ab	—	AB	Teilweiser Abzug des ÖR-Einheitsbetrags ↓↓										
B.1 Öko-Dauerkulturen	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	AB	AB	Voller Abzug des ÖR-Einheitsbetrags ↓↓										
C.1 Vielfältige Kulturen		—	—			—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab ^M	Ab ^M	—	Ab ^E	Voller Abzug des ÖR-Einheitsbetrags bei identischem Leistungsinhalt ↓↓*										
C.3.2 Mehrj. Blühstreifen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	—	AB	Kombination ausgeschlossen —										
C.3.3 Erosionsschutzstreifen	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	—	AB	Kombination unter bestimmten Voraussetzungen möglich ()										
C.3.5 Ackerwildkrautflächen	1	1	—	—	1	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	—	AB	Kombination zulässig; es wird nur der höhere Förderbetrag gewährt 1										
C.3.6 Gewässerrandstreifen	1	1	—	—	1	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	—	AB	Höchstförderbetrag 2.340 € / ha Ab										
D.1 Grünlandextensivierung ¹	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	—	AB	Höchstförderbetrag 600 € / ha Ab ^E										
D.1 A, D.1 B, D.1 C Grünlandextensivierung (konv.) ²	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	—	AB	Höchstförderbetrag 900 € / ha Ab ^M										
D.1 D, D.1 E Grünlandextensivierung (öko.) ³	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	—	AB	Höchstförderbetrag 3.000 € / ha AB										
D.2 Bodenbrüterschutz	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	—	AB											
D.3 6 o. 8 Kennarten	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab	Ab	—	AB											
H.1 Naturschutzf. Sonderf. ¹	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	()	—	Ab	Ab	—	AB	^{2,3,4} In einer Zeile/einer Spalte gemeinsam aufgeführte Förderverfahren, dürfen auf der selben Fläche nicht kombiniert werden										
H.1 A, H.1 B Naturschutzf. Sonderf. ⁴	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	()	—	Ab	Ab	—	AB	¹ Förderverfahren der HALM 2 Richtlinien vom 15.12.2022										
H.3 A Tierschonende Mahd	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	()	()	—	Ab	Ab	—	AB	² Förderverfahren der Grünlandextensivierung: "Verzicht auf jegliche Düngung", "Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist)", "Erhaltungsdüngung aus naturschutzrechtlichen Gründen in einem Jahr"									
E.1 Pheromoneinsatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	AB	³ Förderverfahren der Ökologischen Grünlandextensivierung - "Verzicht auf jegliche Düngung", "Verzicht auf organische Düngemittel (außer Festmist)"									
E.2.1 Streuobstpflge	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab ^M	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	—	—	—	—	—	AB	⁴ Förderverfahren Naturschutzrechtliche Sonderleistungen auf Grünland (NSL) und NSL- Plus									
E.2.2 Nachpflanzung	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab ^M	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	—	—	—	—	—	AB	OR 1 a Brache OR 1 b Blühstreifen/-flächenAL OR 1 c Blühstreifen/-flächenDK OR 1 d Allgrasstreifen OR 2 VielfältKult OR 3 Agroforst OR 4 ExDGL OR 5 KennartenDGL OR 6 VerzichtPSPM OR 7 Natura2000									
E.3 Stellsagenweinbau	—	—	—	AB	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	AB										
G.2 Seltene Nutzierrassen																																	
H.2 Arten- und Biotopschutz	AB	AB	AB	AB	Ab ^E	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB											
ÖR 1 a Brache		*	*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	↓↓*										
ÖR 1 b Blühstr./-flächenAL		*	*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	↓↓*										
ÖR 1 c Blühstr./-flächenDK		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	↓↓*										
ÖR 1 d Allgrasstreifen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	↓↓*										
ÖR 2 VielfältKult			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	↓↓*										
ÖR 3 Agroforst				*		*	*	*	*										*	*		()											
ÖR 4 ExDGL		—	—	↓		—	—	—	—	—			↓↓								—	—											
ÖR 5 KennartenDGL		—	—	—	—	—	—	—	—					↓↓							—	—											
ÖR 6 VerzichtPSPM		*	*	—	*		↓↓	↓↓	↓↓	—		—	—	—	—	—	—	—	↓↓			↓↓*											
ÖR 7 Natura2000																																	

Anlage 4 Öko-Kontrollbescheinigung

über die Kontrolle eines Betriebes (nur Kontrollbereich A) nach der jeweils gültigen EG-Öko-Basisverordnung¹ in Hessen.

Betriebsfirmierung/ Name:	Alle Kontrolldaten im <u>landwirtschaftlichen Bereich</u> , Stichproben bitte mit P markieren keine reinen SUB- oder Verarbeitungs-Kontrollen (bitte das Datum jeder durchgeführten Kontrolle angeben):									
Ansprechpartner <i>[wenn abweichend]</i> :	Im aktuellen Jahr fand keine Kontrolle statt: ☐ <table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>									
Straße:	Personenident <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									
PLZ und Ort:	Unternehmensident <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									
EG-Kontrollnummer.:	PEB Datum <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									
Kontrolljahr:	Eingangsstempel <i>[füllt Bewilligungsstelle aus]</i> :									

Der Betrieb wirtschaftet im **GESAMTBETRIEB** (Landwirtschaftliche Bodenproduktion, Gartenbau und Tierhaltung, ausgenommen Bienenhaltung / Aquakultur) nach den Kriterien des ökologischen Landbaus gemäß VO (EU) 2018/848. **[HINWEIS: Nur gesamtbetrieblich wirtschaftende Betriebe gemäß dieser Verordnung sind förderfähig].**

☐ Ja ☐ Nein

Der Betrieb befindet sich noch in der gesamtbetrieblichen Umstellung auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 10 **VO (EU) 2018/848**.

☐ Ja ☐ Nein

NEU! HINWEIS: Die Antragstellenden haben im Rahmen der Abgabe des Gemeinsamen Antrages der digitalen Übermittlung der relevanten Dokumente durch ihre Kontrollstelle an die Zahlstelle zugestimmt (die Anlage 4 kann dabei auch in Listenform von Kontrollstelle an die Zahlstelle vorgelegt werden). Sofern die Kontrollstelle die Dokumente nicht digital übermittelt, haben die Antragstellenden weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass eine Kopie jedes Auswertungsschreibens der zuständigen HALM-Bewilligungsstelle unverzüglich nach Erhalt vorgelegt wird. Ferner, dass die Anlage 4 Öko-Kontrollbescheinigung im Original für das laufende Jahr frühestens ab 1.12. und bis spätestens 31.1. des Folgejahres vorgelegt wird.

Die Kontrollstelle hat ihre Kontrollen im Rahmen des Kontrollsystems gemäß der **VO (EU) 2018/848** durchgeführt. Die Haftung der überprüfenden Kontrollstelle, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wird ausgeschlossen.

_____	_____	_____
Ort	Datum	Bestätigung Kontrollstelle (Firmenstempel und Unterschrift)

¹ VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

Anlage 5
Maßnahmenkulissen

■ Auswahlkriterium für im Spaltenkopf benannte(s) Förderverfahre(n)		○ Ausschluss des/r im Spaltenkopf benannten Förderverfahren(s)							
Maßnahmenkulissen	HALM-Layer	C.3.2	C.3.3	C.3.5	C.3.6	D.1, H.1 A, H.3	D.1 B, D.1 C, D.1 E	H.1 B	E.2
		Mehrfährige Blühstreifen und -flächen	Erosions-schutzstreifen	Acker-wild-kraut-flächen	Gewässer-schutz-streifen	Grünland-Exten-sivierung	Düngesensible Biotope	Naturschutz-Grünland-Plus	Streuobst
NATURA2000						■		■	■
NSG						■		■	■
Naturschutzgroßprojekte, BR Rhön						■		■	■
Kontinuität		■				■		■	■
FFH-LRT						■		■	■
HLBK-Biotope						■		■	
Hessische Biotopkartierung Grünland						■		■	■
Düngesensible Biotope							○		
Ackerwildkräuter		○		■					
FFH-Art						■		■	■
Besondere Grünland Artvorkommen						■		■	■
ausgewählte Arten der VS-RL und besondere-Vogel-Art						■		■	■
Bodenbrütende Vögel									
Streuobst-Vögel									■
Feldvögel		■		■					
Ökologische Vernetzungselemente						■		■	■
Lokale Projekte						■		■	■
Streuobst-Region									■
Erosion		■	■						
Grundwasser					■				
Oberflächengewässer					■	■		■	

Zur Orientierung und als Informationsangebot kann der Agrar-Viewer mit Kartenansichten von HALM-Layern im Internet unter <https://umweltdaten.hessen.de/agrar> eingesehen werden.

Die einzelnen Maßnahmenkulissen setzen sich aus Bewertungen auf Grundlage der HALM-Layer zusammen. Welche HALM-Layer zur Bewertung der beantragten Flächen/Schläge und/oder des gesamten Ackerlandes von Betrieben in den einzelnen Maßnahmenkulissen herangezogen werden, ist in der vorherigen Tabelle ersichtlich und durch die darüber stehende Legende erläutert.

Beschreibung der einzelnen HALM-Layer

1. Gebiete

NATURA2000

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete des Schutzgebietssystems „Natura 2000“

NSG

Naturschutzgebiete in Hessen

Naturschutzgroßprojekte, BR Rhön

Gebiete mit Naturschutzgroßprojekten und Gebiet des Biosphärenreservates Rhön (ohne Kernzonen)

2. Kontinuität

Kontinuität

Grünlandflächen, für die eine Verpflichtung im Rahmen des/eines D.1 HALM-Förderverfahrens „Grünlandextensivierung“ besteht oder bestand.

3. Biotope

FFH-LRT

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – nur Grünland, ehemalige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Verlustflächen) sowie Ersatz-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsflächen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Hessische Biotopkartierung Grünland

Grünland-Biotope der Hessischen Biotopkartierung

HLBK-Grünland

Ab 2014 im Rahmen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung erfasste, ausgewählte, besonders schützenswerte Grünland-Biotope, die keinem Lebensraumtypen des Grünlandes nach der Bezeichnung des Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung vom 20.11.2006, RL 2006/105/EG) entsprechen.

Düngesensible Biotope

Ausgewählte Grünland-Biotope mit naturschutzfachlich hochwertigem Artenspektrum, das sich durch Düngung oder ab einem bestimmten Düngenniveau im naturschutzfachlichen Sinne potentiell verschlechtert.

Ackerwildkräuter

Ausgewählte Vorkommen oder potentiell Vorkommen schützenswerter Ackerwildkräuter

4. Artvorkommen

FFH-Art

Ausgewählte FFH-Arten mit Grünlandbezug und ausgewählte Brutvorkommen von in Hessen vom Aussterben bedrohten Vogelarten mit Grünlandbezug

Besondere Grünland Artvorkommen

Ausgewählte, nach Rote Liste gefährdete Arten des Grünlandes aus der Hessischen Biotopkartierung sowie ggf. weitere schützenswerte Arten des Grünlandes

Ausgewählte Arten der VS-RL und besondere- Vogel-Art

Ausgewählte, bedeutende Vorkommen von Braunkehlchen, Wiesenpieper, Raubwürger sowie ggf. weiterer Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie und besonders schützenswerter Vogelarten mit Grünlandbezug in Hessen

Bodenbrütende Vögel

Ausgewählte, bedeutende Vorkommen von Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfenvorkommen sowie ggf. weiterer bodenbrütender Vogelarten in Hessen

Streuobst-Vögel

Ausgewählte, bedeutende (Priorität 2) und sehr bedeutende (Priorität 1) Vorkommen von Gartenrotschwanz, Steinkauz, Wendehals sowie ggf. weiterer Vogelarten mit Streuobstbezug in Hessen

Feldvögel

Ausgewählte Vorkommen der Grauammer in Hessen sowie in jüngster Vergangenheit verwaiste Gebiete sowie ggf. ausgewählte Vorkommen weiterer Vogelarten mit Habitatschwerpunkt in Ackerbiotopen

5. Region

Ökologische Vernetzungselemente

Die Festlegung erfolgte durch die Bewilligungsstelle für das HIAP unter Beteiligung der Agrarforen und durch Überarbeitung dieser Festlegungen für das HALM 2 durch die Bewilligungsstelle. Im HALM-Layer „Ökologische Vernetzungselemente“ sind Flächen im Sinne des § 21 (3) BNatschG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne bzw. des Landschaftsprogramms, von Fachplanungen (z.B. Kommunalen Landschaftsplan), der Regionalen Landschafts- pflegekonzepte sowie weiterer Fachgutachten erfasst.

Lokale Projekte

Die Bewilligungsstelle für das HALM 2 setzen in Zusammenarbeit mit Dritten fachliche Schwerpunkte bei herausragenden Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder des Gewässer- und Bodenschutzes. Dabei handelt es sich um eindeutig abgegrenzte Gebiete, die sich aus mehreren Flurstücken zusammensetzen. Durch die Bewilligungsstelle für das HALM 2 werden diese Festlegungen überarbeitet.

Streuobst-Region

Gebiete mit förderwürdigen Streuobstbeständen, die von den Bewilligungsstelle festgelegt werden.

6. Boden und Wasser

Erosion

Einstufung der Schläge in K_{Wasser1} oder K_{Wasser2} auf Grundlage der Verordnung zur Ausführung des GAP-Konditionalitätenrechts vom 21. Dezember 2022 (GVBl. 2022, 826, 831) ggf. nachfolgender entsprechender Rechtsgrundlagen.

Grundwasser

Bereiche mit hohem und sehr hohem Belastungspotential für das Grundwasser

Oberflächengewässer

Ausgewählte, hydrologisch über das Tiefenliniennetzwerk an die Oberflächengewässer angebundene Flächen, Pufferstreifen an Gewässern sowie erosionsgefährdete Flächen innerhalb der eutrophierten Gebiete (nach § 1 HAVDüV nach § 13a Abs. 1 der DüV) sowie im Einzugsgebiet von Seen und Talsperren, die trophiebedingte Defizite aufweisen.

Anlage 6 Kulturartenlisten/Saatgutmischungen**Anlage 6a: Einjährige Kulturartenliste**

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Avena sativa</i>	Hafer (u.a. Schwarz-, Weiß-, Gelb-, Grau-, Grün- und Braunhafer), Saat-
<i>Avena strigosa</i>	Rau-Hafer, Sand-Hafer
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Brassica napus</i>	Futtermaps, Raps
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	Markstammkohl
<i>Brassica rapa</i>	Winterrübsen, Rübsen
<i>Calendula officinalis</i>	Garten-Ringelblume
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter, Saat-Leindotter
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander, Echter Koriander
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Echter/Gemeiner Buchweizen, Buchweizen, Heide(n)korn
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel, Echter Fenchel
<i>Glycine max</i>	Sojabohne
<i>Guizotia abyssinica</i>	Ramtillkraut
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume, Gewöhnliche Sonnenblume
<i>Hordeum vulgare</i>	Gerste (Sommer/Winter), Saat-Gerste
<i>Lens culinaris</i>	Linse, Küchen-Linse
<i>Linum usitatissimum</i>	Saat-Lein, Gemeiner Lein, Öllein, Flachs, Faserlein
<i>Lupinus</i>	Bitterstoffhaltige (zur Verfütterung ungeeignete) Lupinen
<i>Malva sylvestris</i> ssp. <i>mauritiana</i>	Futter-/Kulturmalve, Mauretanische Malve
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne, Echte Luzerne, Saat-Luzerne, Alfalfa, Schneckenklee
<i>Melilotus albus</i>	Steinklee weiß, Bokharaklee, Weißer Honigklee
<i>Melilotus officinalis</i>	Steinklee gelb, Gewöhnlicher/Echter Steinklee, Honigklee
<i>Nigella sativa</i>	Schwarzkümmel, Saat-Schwarzkümmel, Echter Schwarzkümmel
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Futter-Esparsette, Saat-Esparsette
<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella, Echte Serradella
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phacelia, Büschelschön, Rainfarn-Phazelie
<i>Pisum sativum</i> convar. <i>speciosum</i>	Futtererbse
<i>Pisum sativum</i>	Erbse, Garten-Erbse, Felderbse
<i>Raphanus sativus</i> convar. <i>oleifer</i>	Ölrettich
<i>Secale multicaule</i>	Waldstaudenroggen
<i>Setaria italica</i>	Kolbenhirse, Italienische Borstenhirse
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel, Gewöhnliche Mariendistel
<i>Sinapis/Brassica alba</i>	Weißer Senf/Gelbsenf
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinerklee
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnat-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee/Perserklee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabzigerklee
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Triticum aestivum</i>	Sommerweizen
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia sativa</i>	Futterwicke, Sommerwicke, Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Winterwicke, Zottige Wicke, Zottelwicke

Anlage 6b Mischungen für Förderverfahren „C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen und -flächen“

Das Saatgut der Mischungen muss sich aus den Pflanzenarten der unten stehenden Tabellen zusammensetzen. Zusätzlich können die Saatgutmischungen in Anlage 6a genannte Pflanzenarten (Kulturarten) enthalten. Das für Landwirtschaft in Hessen zuständige Ministerium kann weitere Arten zulassen.

Die Mischungen müssen aus mindestens 25 Mischungspartnern bestehen und Wildpflanzenarten müssen im Saatgut einen Gewichtsanteil von mindestens 30 Prozent erreichen. Der Anteil einer Art darf im Saatgut nicht größer als 20 Gewichts-Prozent sein. Die Mindestaussaatstärke beträgt 10 kg pro Hektar. Davon kann abgewichen werden, wenn auf dem Einkaufsbeleg vom Saatguthändler/-züchter eine geringere Aussaatstärke ausgewiesen ist.

Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren. Für die Ansaat von Wildpflanzen ist ausschließlich zertifiziertes und gebietspezifisches Regiosaatgut zu verwenden. Für die Einsaat von Saatgut von Wildpflanzenarten ist das Zertifikat VWW-Regiosaat® vom Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V. oder das Zertifikat RegioZert® vom Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. erforderlich. Das für Landwirtschaft in Hessen zuständige Ministerium kann weitere Zertifikate oder anderweitige Qualitätsnachweise zulassen.

Kulturarten

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Allium fistulosum</i>	Heckenzwiebel, Winterzwiebel
<i>Brassica oleracea</i>	Gemüse-Kohl
<i>Inula helenium</i>	Echter Alant
<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Malva verticillata</i>	Quirl-Malve
<i>Medicago lupulina</i>	Gelbklee, Hopfen-Luzerne
<i>Petroselinum sativum</i>	Petersilie
<i>Trifolium hybridum</i>	Schweden-Klee

Wildpflanzenarten

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gemeines Ruchgras
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Anthyllis vulneraria</i>	Wundklee
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette
<i>Artemisia campestris</i>	Feld-Beifuß
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß
<i>Ballota nigra</i>	Schwarznessel
<i>Barbarea vulgaris</i>	Barbarakraut
<i>Briza media</i>	Zittergras
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Kratzdistel
<i>Carum carvi</i>	Echter Kümmel
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Chaerophyllum aureum</i>	Gold-Kälberkropf
<i>Chaerophyllum bulbosum</i>	Knolliger Kälberkropf
<i>Chaerophyllum hirsutum</i>	Behaarter Kälberkropf
<i>Chaerophyllum temulum</i>	Hecken-Kälberkropf

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Chrysanthemum segetum</i> , <i>Glebionis segetum</i>	Saat-Wucherblume
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte
<i>Cirsium eriophorum</i>	Wollköpfige Kratzdistel
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gemeiner Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Cynosurus cristatus</i>	Kammgras
<i>Daucus carota</i> ssp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost
<i>Festuca ovina</i>	Schafschwingel
<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>rubra</i>	Echter Rotschwingel
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Isatis tinctoria</i>	Färber Waid
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume
<i>Lapsana communis</i>	Gemeiner Rainkohl
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesenplatterbse
<i>Leontodon autumnalis</i> , <i>Scorzoneroide autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Magerwiesen-Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Gemeines Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpfschotenklee
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gilbweiderich
<i>Lythrum salicaria</i>	Blutweiderich
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Medicago lupulina</i>	Gelbklee
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Melilotus officinalis</i>	Gelber Steinklee
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Oenothera biennis</i>	Gewöhnliche Nachtkerze
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Pastinaca sativa</i>	Gemeiner Pastinak
<i>Peucedanum palustre</i>	Sumpfhhaarstrang
<i>Phleum pratense</i>	Wiesenlieschgras
<i>Picris hieracioides</i>	Gemeines Bitterkraut
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesenrispe

<i>Potentilla tabernaemontani</i>	Frühlings-Fingerkraut
Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Braunelle
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knotige Braunwurz
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
<i>Silene flos-cuculi</i> , <i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckuckslichtnelke
<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Weißer Lichtnelke
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut
<i>Sinapis arvensis</i>	Acker-Senf
<i>Solidago virgaurea</i>	Gemeine Goldrute
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Tanacetum corymbosum</i>	Straußblütige Wucherblume
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkaut
<i>Thymus pulegioides</i>	Breitblättriger Thymian
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesenbocksbart
<i>Trifolium medium</i>	Mittlerer Klee
<i>Valeriana officinalis</i>	Arznei-Baldrian
<i>Verbascum densiflorum</i>	Dichtblütige Königskerze
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Verbascum phlomoides</i>	Gewöhnliche Königskerze
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze
<i>Vicia sepium</i>	Zaunwicke
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen

Anlage 6c Mischungen für die Förderverfahren „C.3.3 Erosionsschutzstreifen“ und „C.3.6 Gewässerschutzstreifen“

Mischungen für den Ackerfutterbau

Mischungsvorgabe: mind. 80 Gewichtsprozent (bis 100 %) Saatgut aus dieser Liste (6c) und maximal 20 Gewichtsprozent Saatgut der Anlage 6a (siehe auch Ziffer II C.3.3.3 d. sowie Ziffer II.C.3.6.3.d.)

Mischungen für Gewässerschutzstreifen

Gemäß mehrjährigem Ackerfutterbau.

	Überjähriger Ackerfutterbau. Saat: Ende Juli bis Anfang September (Hauptfruchtnutzung im Folgejahr)				Einsömmeriger Ackerfutterbau. Saat: März/April			
	A1	.1	.2		A2	.1	.2	
Ploidie	d	t			d	t		
Welsches Weidelgras	30	40	20	6	30			
Einjähriges Weidelgras					15	30	40	10
Persischer Klee								15
Rotklee			8	12				
Aussaatzmenge (kg/ha)	30	40	28	18	45	30	40	25

	Mehrjähriger Ackerfutterbau (2 – 5-jährig). Bei Saat April/Mai Blanksaat oder Deckfrucht. Bei Saat Juli/Anf. Aug. nach Getreide als Blanksaat													
	A3	.1	.2	.3	A4	.1	.2	.3	.4		A5	.1		
Grundmischung A3						20	15	15	8					
Grundmischung A4						20	15	15	8					
Dt. Weidelgras (DW)	15													
Welsches Weidelgras	10													
Bastardweidelgras (W-Typ*)	10	35												
Bastardweidelgras t			20	8	7									
Rotklee			8	12		5	5	5	5					
Luzerne							10	10	10	10	15	15		
Knautgras									2	2				
W. schweidel./-schwingel					13									
Wiesenlieschgras					5									
Weißklee					2									
DW früh											9	15		
DW mittel											12	15		
DW spät											9			
Aussaatzmenge (kg/ha)	35	35	28	20	27	25	25	25	30	30	25	25	30	30

*) Welsch-Typ

A1: Welsches Weidelgras bringt höchste Erträge. Nutzung: 1 ½ jährig. Ein weiteres Jahr bringt ca. 25 % Mindererträge.
Aussaatstärke 30 kg/ha bei diploiden Sorten, bei tetraploiden Sorten je nach Anteil bis 40 kg/ha

A1.1: grasbetonte Mischung, ertragsstark

A1.2: kleebetonte Mischung, N- Startdüngergabe im Frühjahr

A2: gleichmäßig verteilter, hoher Jahresertrag, beide Arten ergänzen sich im Wuchsverhalten

A2.1: Ertragsschwerpunkt 1. + 2. Aufwuchs, Erträge von Niederschlägen abhängig

A2.2: Klee gras hat eine gute Vorfruchtwirkung. Persischer Klee ist einjährig, hat keine hohen Bodenansprüche, liebt Wärme und gute Wasserversorgung, er vermag auch kürzere Trockenzeiten zu überstehen

A3: 2 – 3 Hauptnutzungsjahre, der Deutsch-Weidelgrasanteil macht die Narbe gegenüber A1 + A2 dichter und trittfester.
Der Bestand wird nutzungselastischer, nur DW-Sorten der mittleren Reifegruppe

A3.1: ähnlich wie Mischung A 1 aber zur 2 ½ jährigen Nutzung

A3.2: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet

A3.3: frische Standorte, besonders für Grünfütterung, kleebetont

A4: 3 – 4 Hauptnutzungsjahre, frische Standorte, nutzungselastisch, siliergeeignet

A4.1: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet

A4.2: ausgewogene Mischung für trockene und frische Standorte

A4.3: ausgewogene Mischung für frische Standorte

A4.4: kleebetont, trockene, kalkreiche Standorte

A5: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, Nutzung: 3 – 4 – 5 Jahre

A5.1: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, für Sommertrockenlagen, nur tetraploide Sorten einsetzen

Quelle: LLH: Merkblätter Grünlandwirtschaft und Futterbau Heft 19: Mischungs- und Sortenempfehlung Grünland und Ackerfutterbau 2014 – 2015: S. 6–7

Anlage 7 Obstbaumsortenliste

Diese Obstbaumsortenliste enthält Sorten für alle Obstarten, die aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. regional typisch, geringe Anfälligkeit bezüglich Pflanzenkrankheiten/Schädlingen etc.) für die Nachpflanzung in Streuobstbeständen in Hessen als besonders empfehlenswert eingestuft sind.

Es können auch Obstbaumsorten gepflanzt werden, die nicht in der unten stehenden Obstbaumsortenliste aufgeführt sind. Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung der Obstbaumsorte durch die zuständige Bewilligungsstelle notwendig. Potenziell genehmigungsfähig sind alle Sorten, die regional typisch und/oder an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasst sind.

Apfel

Adams Parmäne	Gelber Edelapfel	Luxemburger Triumph
Adersleber Kalvill	Gelber Richard	Martens Sämling
Alantapfel	Gestreifter Matapfel	Martini
Alkmene	Gewürzluiken	Maunzenapfel
Allendorfer Rosenapfel	Gloria Mundi	Melrose
Allington Pepping	Goldparmäne	Mensfelder Glanzrenette
Ananasrenette	Goldrenette aus Blenheim	Metzrenette
Anhalter	Grahams Jubiläumsapfel	Minister von Hammerstein
Auralia	Graue Französische Renette	Mutterapfel
Ausbacher Roter	Graue Herbstrenette	Naumburger Schafsnase
Batullenapfel	Gravensteiner	Notarisapfel
Baumanns Renette	Große Kasseler Renette	Oberdiecks Renette
Berkersheimer Roter	Grünapfel	Oberkaufunger Renette
Berner Rosenapfel	Grüner Fürstenapfel	Oberländer Himbeerapfel
Biesterfelder Renette	Grüner Stettiner	Odenwälder
Bischofsmütze	Hanauer Bischofsmütze	Öhringer Blutstreifling
Bismarckapfel Bittenfelder	Harberts Renette	Ontario
Blauacher Wädenswil	Hadelner Rotfranch	Orléansrenette
Boikenapfel	Hartapfel	Osnabrücker Renette
Börtliner Weinapfel	Hauxapfel	Parkers Pepping
Brauner Matapfel	Herrenapfel	Pommerscher Krumstiel
Brettacher (Gewürzapfel)	Hessische Tiefenblüte	Porzenapfel
Bulcher	Heuchelheimer Schneeapfel	Prinz Albrecht von Preußen
Carpentin	Hilde	Prinzenapfel
Cellini	Hildesheimer Goldrenette	Purpurroter Cousinot
Champagner Renette	Himbacher Grüner	Reka Remo
Cox Pomona	Himbeerapfel aus Holovous	Retina
Damasonrenette	Hochzeitsapfel	Rewena
Danziger Kantapfel	Hofheimer Glanzrenette	Rheinische Schafsnase
Ditzels Rosenapfel	Holsteiner Cox	Rheinischer Bohnapfel
Doppelter Prinzenapfel	Horneburger Pfannkuchenapfel	Rheinischer Krumstiel
Dorheimer Streifling	Ingrid Marie	Rheinischer Winterrambur
Dülmener (Herbst)Rosenapfel	Jägers Renette	Ribston Pepping
Edelborsdorfer	Jakob Fischer	Riesenboiken
Eifeler Rambur	Jakob Lebel	Roter Astrachan
Engelsberger	James Grieve	Roter Bellefleur
Englische Spitalrenette	Jonagold	Roter Berlepsch
Erbachhofer Weinapfel	Kaiser Alexander	Roter Boskoop
Ernst Bosch	Kaiser Wilhelm	Roter Eiserapfel
Erwin Bauer	Kalbfleischapfel	Roter Herbstkalvill
Extertaler Katzenkopf	Kanadarenette	Roter Jungfernapfel
Fey's Rekord	Kardinal Bea	Roter Metternich
Fießler's Erstling	Klarapfel	Rote Sternrenette
Finkenwerder Herbstprinz	Kloppenheimer Streifling	Roter Trierer Weinapfel
Florina	Königinapfel	Rote Walze
Französische Goldrenette	Königlicher Kurzstiel	Rubinola -S-
Freiherr von Berlepsch	Königsrenette aus Jersey	Ruhm aus Kelsterbach
Friedberger	Korbacher Edelrenette	Ruhm aus Kirchwerder
BohnapfelGacksapfel	Korbiniansapfel	Schöner aus Bath
Galloway Pepping	Körler Edelapfel	Schöner aus Boskoop
Gascoynes Scharlachroter	Kronprinz Rudolf	Schöner aus Herrnhut
Geflammter Kardinal	Krügers Dickstiel	Schöner aus Nordhausen
Geheimrat Dr. Oldenburg	Landsberger Renette	Schöner aus Wiedenbrück
Gehrsers Rambur	Langelandapfel	Schöner aus Wiltshire
Gelber Bellefleur	Langenhainer Würzapfel	Schweizer Orangenapfel
	Langer Grüner Gulderling	Seestermüher Zitronenapfel
	Lausitzer Nelkenapfel	Siebenschläfer
	Laxtons Superb	Signe Tillisch
	Linsenhofer Renette	
	Lippoldsberger Tiefenblüte	
	Lohrer Rambur	
	Luxemburger Renette	

Sommerzimtapfel Sonnenwirtsapfel Spitzrabau Spätblühender Taffetapfel Steinbacher Stina Lohmann Strauwalds neue Goldparmäne Süßrenette Niedererlenbach Topaz Transparent aus Croncels	Trendelburger Kalvill Twister Apfel Vaterapfel Waldecker Nr. 1 Waldgirmeser Herrnapfel Weilburger Weißer Astrachan Weißer Klarapfel Weißer Matapfel Weißer Winterglockenapfel	Weißer Winterkalvill Weißer Wintertaffetapfel Welschisner Westfälische Tiefenblüte Winterbananenapfel Winterprinzenapfel Winterzitronenapfel Wörbers Rambur Zabergäu Renette Zuccalmaglios Renette
Birne Alexander Lucas Amanlis Butterbirne Bayrische Weinbirne Blumenbachs Butterbirne Boc's Flaschenbirne Bunte Julibirne Champagnerbratbirne Clairgeau's Butterbirne Clapps Liebling Conference Diels Butterbirne Doppelte Philippsbirne Frau Luise Goethe Frühe von Trevoux	Gelbmöstler Gellerts Butterbirne Gräfin von Paris Großer Franz. Katzenkopf Grünberger Riesenbirne (St. Remy) Gute Graue Gute Luise Hofratsbirne Josephine von Mecheln Kerwebirn Kuhfuß Köstliche von Charneux Madame Verté Mollebusch	Neue Poiteau Nordhäuser Winterforelle Pastorenbirne Prinzessin Marianne Rote Bergamotte Rudolf Goethe Schweizer Wasserbirne Stuttgarter Geißhirtle Tongern Vereinsdechantsbirne Volkmarser Birne Williams Christ Sommer-Zuckerbirne
Quitte Bereczki (Birnenquitte) Konstantinopler Apfelquitte Portugiesische (Birnenquitte)	Robusta (Birnenquitte) Vranja (Birnenquitte)	Walnuss Walnuss (Sämling) Walnuss (Veredelung Nr. 26)
Pflaume, Zwetsche, Reneklode, Mirabelle Anna Späth (Zwetsche) Bellamira (Mirabelle) Bühler Frühzwetsche Cacaks Beste (Zwetsche) Cacaks Frühe (Zwetsche) Cacaks Schöne (Zwetsche) Chrudimer (Zwetsche) Czernowitzer (Zwetsche) Elena (Zwetsche) Ersinger Frühzwetsche Flotows Mirabelle Gelbe Hauszwetsche Graf Althans Reneklode Große Grüne Reneklode	Hauszwetsche in Typen Hanita (Zwetsche) Herman (Zwetsche) Italienische Zwetschge Jojo Mirabelle aus Metz (Gelbe M.) Miragrande Nancy Mirabelle Ontariopflaume Opal (Pflaume) Ortenauer (Zwetsche) Oullins Reneklode	Präsident Pflaume Ruth Gerstetter (Zwetsche) Sanctus Hubertus (Pflaume) Schöne aus Löwen (Pflaume) Stanley (Zwetsche) The Czar (Pflaume) Top (Zwetsche) Valjevka (Zwetsche) Königin Viktoria (Pflaume) Wangenheimer Frühzwetsche Zimmers Frühzwetsche Zibarte (Wildpflaume)
Kirsche Bernhard Nette Burlat Büttners Rote Knorpelkirsche Coburger Maiherzkirsche Czengödi (Sauerkirsche) Dolleseppler (Brennkirsche) Dönissens Gelbe Knorpelkirsche Favorit (Sauerkirsche) Flamentiner Frühe Rote Meckenheimer Geisepitter Große Prinzessinkirsche Große Schwarze Knorpelkirsche	Hedelfinger Riesenkirsche Heimanns Rubinweichsel (Sauerkirsche) Karneol (Sauerkirsche) Kassins Frühe Knauffs Schwarze Kordia Koröser Weichselkirsche (Sauerkirsche) Lapins Ludwigs Frühe Maibigarreau Morellenfeuer (Sauerkirsche) Morina (Sauerkirsche) Offenburger Schüttler (Brennkirsche) Oktavia	Regina Ritterkirsche (Brennkirsche) Sam Schattenmorelle (Sauerkirsche) Schneiders Späte Knorpelkirsche Schwarzer Falter Souvenir des Charmes Star Stella Sunburst Van Vowi (Sauerkirsche) Wils Frühe Werdersche Braune
Sonstige Aprikose in Sorten Apfelbeere Edel-Eberesche in Typen Elsbeere Esskastanie in Sorten	Holzapfel Holzbirne Mandel in Sorten Mehlbeere Mispel in Sorten	Pfirsich in Sorten Schwarze und Weiße Maulbeere Speierling in Typen

Anlage 8.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)

Berechnung NSL-Prämiensatz

Ein NSL-Baustein ist eine Verpflichtung, die einer bestimmten Spalte und Stufe in der unten stehenden Tabelle zugeordnet ist. Die NSL-Bausteine dürfen im Fall von H.1 A (NSL) bis zur maximalen Förderhöhe von 300 €/ha und im Fall von H.1 B (NSL Plus) bis zur maximalen Förderhöhe von 600 €/ha (NSL) kombiniert werden. Kombinationen, die diese Summe überschreiten, sind nicht zulässig.

Kombinierbarkeit NSL:

- a) Alle Spalten: Aus jeder Themen-Spalte (1 bis 7) darf jeweils nur ein NSL-Baustein gewählt werden.
b) Spalte 7 und/ oder Stufe 6: Nur im Rahmen des Förderverfahrens H.1 B (NSL-Plus) dürfen NSL-Bausteine der Stufe 6 und/oder der Stufe 7 gewählt werden.

nicht kombiniert werden dürfen:

- c) HALM D.2 nicht mit Spalte 6 „Gelegeschutz/zeitl. Pflegeeinschränkung“
d) NSL-Baustein "Ziegen-Landschaftspflege" (Spalte 2) nicht mit NSL-Baustein "Großflächiger Multi-Spezies Beweidung" (Spalte 5)
e) NSL-Baustein "September-Schonfläche" (Spalte 3) nicht mit NSL-Termin-Baustein der Stufe 5 oder Stufe 6 (Spalte 1)
f) Spalte 4 „Schaf-/Ziegenbeweidung“ nicht mit Spalte 5 "Beweidung (alle Raufutterfresser)"
g) Spalte 7 "Anzahl Hauptnutzungen" nicht mit Spalte 4 "Schaf-/Ziegenbeweidung" und nicht mit Spalte 5 "Beweidung (alle Raufutterfresser)"
h) Spalte 6 „Gelegeschutz/zeitliche Pflegeeinschränkungen“ mit den Stufen 1, 3 und 4 der Spalte 7 „Anzahl Hauptnutzungen“

Kombiniert werden müssen:

- i) Der Baustein Ziegen-Landschaftspflege (Spalte 2/ Stufe 2 Technik) muss mit einem NSL-Baustein der Spalte 4 oder 5 kombiniert werden.
j) Spalte 7 "Anzahl Hauptnutzungen" nur zusammen mit Spalte 1 "Termin"

Die anderen NLS-Bausteine dürfen, soweit fachlich sinnvoll, kombiniert werden.

Kurzbezeichnungen der NSL-Bausteine (Zuwendungsbestimmungen siehe Tabelle "Zuwendungsbestimmungen")

Spalte Stufe	1 Termin	2 Technik	3 Schonflächen/ Altgrasstreifen	4 Schaf- /Ziegenbeweidung	5 Beweidung (alle Raufutterfresser)	6 Gelegeschutz / zeitl. Pflegeeinschränkung	7 Anzahl Hauptnutzungen H.1 B (NSL-Plus)
Stufe 1 60 €/ha	Termin A6	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 1 Spezialtechnik 1 Beweidungstechnik 1 Nachmahd Weidefläche	Erstaufwuchs-Schonfläche Frühmahdfläche	Mobile Koppelhaltung 1	Ausschluss Portionsweide 1		Maximal 2 Nutzungen
Stufe 2 90 €/ha	Termin M6	Ziegen-Landschaftspflege	September-Schonfläche			Gelegeschutz 1	
Stufe 3 120 €/ha	Termin A7	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 2 Spezialtechnik 2	1-jährige Schonfläche	Mobile Koppelhaltung 2	Ausschluss Portionsweide 2	Gelegeschutz 2	Genau 1 Nutzung
Stufe 4 150 €/ha	Termin M7		2-jährige Schonfläche		Großflächige Koppelbeweidung	Gelegeschutz 3	Genau 2 Nutzungen
Stufe 5 180 €/ha	Termin A8 Terminkombination M6-A8-keineA9	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 3 Spezialtechnik 3		Hütebeweidung 1	Großflächige Multi- Spezies-Beweidung	Bewirtschaftungs- Zeitfenster (Haarstrangwurzeleule)	Mahd-Staffelnutzung
Stufe 6 210 €/ha H.1 B (NSL-Plus)	Mahd E8 Terminkombination bisX abA9			Hütebeweidung 2			

Zuwendungsbestimmungen

Prämiensatz	Zuwendungsbestimmungen – Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung unten stehender Bestimmungen						
Spalte Stufe	1 Termin	2 Technik	3 Schonflächen/ Altgrasstreifen	4 Schaf-/Ziegenbeweidung	5 Beweidung (alle Raufutterfresser)	6 Gelegeschutz / zeitl. Pflegeeinschränkung	7 Anzahl Hauptnutzungen H.1 B (NSL-Plus)
Stufe 1 60 €/ha	<u>früheste Nutzung ab 1.6.³</u> <i>(festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.6. und 14.6. liegen);</i> -Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3.	-Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) Stufe 1 oder -Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik Stufe 1 (ausgenommen Messerbalkenmähwerk am Schlepper) oder -Zusatzaufwand Beweidung (nur in Kombination mit Spalte 4 oder 5) Stufe 1 oder -maschinelle Nachpflege auf Weideflächen (maschinell mähbare Gesamtfläche) (Naturschutzgründe)	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche ^{1, 2}): a) wird bei <u>1. Nutzung stehen gelassen</u> (Schonstreifen/-fläche) oder b) muss bis zu bestimmtem Termin [Tag.Monat] genutzt sein (Frühmahdstreifen/-fläche)	<u>Erste Nutzung im Jahr durch Mobile Koppelhaltung mind. 1 mal nach dem 30.4.⁴</u> , -Hauptaufwuchs muss beim Beweidungsgang genutzt werden, -ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschluﬀ) -weitere Nutzungen nur in Form von Mahd oder Mobiler Koppelhaltung oder Hütebeweidung erlaubt ⁵ , -Nachmahd zwischen 1.5. und 1.10. erlaubt	<u>Erste Nutzung im Jahr durch Ausschluss Portionsweide mind. 1. mal nach dem 30.4.</u> (Schlaggröße mind. 1 Hektar) ⁴ –ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmer-/Kälberschlupf) -weitere Nutzungen nur in Form von Mahd oder Ausschluss Portionsweide erlaubt ⁵ , -Hauptaufwuchs muss durch Beweidung genutzt werden, -Nachmahd zwischen 1.5. und 1.10. erlaubt		<u>Maximal 2 Nutzungen⁵</u> , Zweite Nutzung mind. 8 und max. 12 Wochen später, - <u>erste Nutzung ausschließlich durch Mahd</u> -Verbot Schleppen und Walzen von 25.3. bis 1.10. –ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmer-/Kälberschlupf) -Verbot der Pferchung -Nachweide ab 01.10.zulässig -im Beweidungsfall wird eine zeitl. kurze, intensive Beweidung unter Vermeidung von Trittschäden angeraten
Stufe 2 90 €/ha	<u>früheste Nutzung ab 15.6.³</u> : (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 15.6. und 30.6. liegen); -Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3.	<u>Mitführen von mind. 10 % Ziegen</u> (Kopfzahl) während Beweidung mit anderer Tierart <u>oder reine Ziegenbeweidung</u> bei einem Beweidungsgang (zwischen 1.6. und 31.8.) (nur in Kombination mit Spalte 4 oder 5)	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche ^{1, 2}) wird <u>bis zum 1.9. ungenutzt stehen gelassen</u> (Schonstreifen/-fläche)			Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat – Anfang] (um ca. 4 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende], in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen ³ ;	
Stufe 3 120 €/ha	<u>früheste Nutzung ab 1.7.³</u> : (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.7. und 14.7. liegen); -Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3.	-Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) 2 (Stufe 3) -Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik 2 (Stufe 3) (außer Messerbalkenmähwerk am Schlepper)	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche ¹) dürfen <u>vom 1.4. bis 31.3. des Folgejahres</u> (im letzten Verpflichtungsjahr nur bis 31.12.) nicht genutzt werden – Jährlicher Wechsel der Schonfläche	Mobile Koppelhaltung – mind. 2 mal nach dem 30.4., -Hauptaufwuchs muss durch Beweidung genutzt werden, -ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschluﬀ) -weitere Nutzungen nur in Form von Mahd, Mobiler Koppelhaltung oder Hütebeweidung erlaubt ⁵ , -Nachmahd zwischen 1.5. bis 1.10. erlaubt	<u>Mindestens zweimalige Beweidung durch Ausschluss Portionsweide</u> (Schlaggröße mind. 1 Hektar), -Hauptaufwuchs muss durch Beweidung genutzt werden –ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmer-/Kälberschlupf) -weitere Nutzungen nur in Form von Mahd oder Ausschluss Portionsweide erlaubt ⁵ , -Nachmahd zwischen 1.5. und 1.10. erlaubt	Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat – Anfang] (um ca. 8 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende]; in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatz- dichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen ³	<u>Genau 1 Nutzung in Form der Mahd bis spätestens 30.9.⁵</u> , -Verbot Schleppen und Walzen von 25.3. bis 1.10. -Nachbeweidung ab 1.10. zulässig
Stufe 4 150 €/ha	<u>früheste Nutzung ab 15.7.³</u> : (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 15.7. und 31.7. liegen); -Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3.		Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche ¹). <u>zwei Jahre vom 1.4. bis 31.3. des übernächsten Jahres</u> nicht nutzen, im letzten Verpflichtungsjahr nur 1 Jahr und Nutzung ab 31.12. zulässig.		<u>Großflächige Koppelbeweidung</u> –mind. 5 Hektar ohne Zwischenzäune; –ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- u. Mineralfutter, Lämmer-/Kälberschlupf) -Keine Mahd (außer Nachmahd) zwischen 1.5. bis 1.10. -aus Gründen des Naturschutzes wird empfohlen, die Fläche möglichst nicht zu mulchen (ausgenommen Stockausschläge und andere Problempflanzen)	<u>Verschiebung</u> Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat – Anfang] (<u>um 10 bis 12 Wochen</u>) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende]; in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen ³	<u>Genau 2 Nutzungen⁵</u> , in Form der Mahd Zweite Nutzung mind. 8 und max. 12 Wochen später, -Zweite Nutzung spätestens am 30.9., - <u>Nutzung ausschließlich durch Mahd</u> -Verbot Schleppen und Walzen von 25.3. bis 1.10. -Nachweide ab 01.10.zulässig
Stufe 5 180 €/ha	<u>früheste Nutzung ab 1.8.³</u> : -Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3. oder <u>früheste Nutzung ab 15.6. und 2. Nutzung ab 1.8., Keine Nutzung mehr ab 1.9.</u> ; -Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3.	-Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) 3 (Stufe 5) -Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik 3 (Stufe 5) (außer Messerbalkenmähwerk am Schlepper)		<u>Erste Nutzung im Jahr durch Hütebeweidung mind. 1 mal nach dem 30.4.⁴</u> , -Hauptaufwuchs muss durch Beweidung genutzt werden; -ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschluﬀ) -weitere Nutzungen nur in Form von Mahd, Mobiler Koppelhaltung oder Hütebeweidung oder Ausschluss Portionsweide erlaubt ⁵ , -Verbot der Pferchung -Nachmahd zwischen 1.5. bis 1.10. erlaubt	<u>Multi-Spezies- Beweidung</u> –in großflächiger mind 10 Hektar Koppel –ohne Zwischenzäune; –mit mind. 10 % zusätzlicher Weidetierart (Stückzahl) während jeder Beweidung vom 1.5. bis 1.10., –ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmer-/Kälberschlupf) -Keine Mahd (außer Nachmahd) zwischen 1.5. bis 1.10. ⁵	Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen auf Zeit nach dem [Tag.April oder Mai oder Juni - spätestester vereinbarer Tag 15. Juni] bis zu diesem Termin kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen, Beweiden und Mähen und gleichzeitig Keine Nutzung/Mulchen nach dem [Tag. August od. September]	<u>Mahd-Staffelnutzung (Schlaggröße mind. 1 Hektar)</u> -bei Mahd: mind. 5 cm Schnitthöhe); - <u>maximal 2 Nutzungen</u> jedes Flächenteils ⁵ , -es darf jeweils nur die Hälfte des Schlages gemäht werden, -frühestens 14 Tage später, darf die andere Hälfte genutzt werden, -gilt für alle Nutzungen zwischen 25.3. und 1.10. -Eine Beweidung darf nicht erfolgen
Stufe 6 210 €/ha <i>H.1 B (NSL-Plus)</i>	<u>früheste Mahd ab 25.8.</u> ; -Beweidung und Pflegeschnitte bis 15.3. erlaubt, -keine Zufütterung 1.1.-15.3. oder <u>erste Nutzung bis spätestens [Tag.Monat] und 2. Nutzung frühestens ab 1.9. [Tag.Monat]</u>			<u>Hütebeweidung mind. 2x nach dem 30.4.</u> , -Hauptaufwuchs muss durch Beweidung genutzt werden; -ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter, Lämmerschluﬀ) -weitere Nutzungen nur in Form von Mahd, Mobiler Koppelhaltung oder Hütebeweidung oder Ausschluss Portionsweide erlaubt ⁵ , -Verbot der Pferchung -Nachmahd zwischen 1.5. bis 1.10. erlaubt			

Sonstige Bestimmungen:

- 1

möglichst Anlage in Form eines Streifens
- 2

Jährlicher Wechsel des Streifens/der Schonfläche sollte erfolgen;
- 3

Frühmahdstreifen – mit entsprechendem Abschluss NSL Stufe 1 – sind auf der selben Fläche zulässig
- 4

Die Bewilligungsstelle kann in Jahren mit starkem Aufwuchs genehmigen, dass nicht die erste Nutzung sondern eine andere Nutzung als Mobile Koppelhaltung bzw. Ausschluss der Portionsweide bzw. Hütebeweidung durchgeführt wird
- 5

aus Gründen des Naturschutzes wird empfohlen, die Fläche möglichst nicht zu mulchen (ausgenommen Stockausschläge und andere Problempflanzen)
- Weitere sonstige Bestimmungen können im Zuwendungsbescheid formuliert sein

Anlage 8.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland (ABO)

Code		Biotop-/Lebensraumtypen
HB	LRT	
03.00		Streuobst (soweit aus Arten- bzw. Naturschutzgründen vorrangig)
04.10		Quellbereiche
	7220	Kalktuffquellen
05.00		Röhrichte, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und Seggensümpfe
	3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer des mitteleuropäischen und perialpinen Raumes mit Zwergbinsen-Fluren oder zeitweiliger Vegetation trockenfallender Ufer
	3270	Chenopodietum rubri von submontanen Fließgewässern [Einjährige Vegetation der schlammigen Ufer an Flüssen (Bidentation pp. Chenopodion rubri pp.)]
	6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
	7140	Übergangs- und Schwinggrasenmoore
	7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Carex davalliana
	7230	Kalkreiche Niedermoore bei Vorkommen von Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae fällt der Biotoptyp unter 7210
06.51		Sandtrockenrasen
	2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]
	6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
	6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
06.52		Magerrasen basenreicher Standorte
	5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
	6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
06.53		Magerrasen saurer Standorte
06.54		Borstgrasrasen
	6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf
	6510	Flachlandmähwiese
	6520	Bergmähwiese
06.55		Zwergstrauchheiden
	2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]
	2320	Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen
	4030	Trockene europäische Heiden
	5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
07.00		Salzwiesen
	1340	Salzwiesen im Binnenland
08.00		Moore
	4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
	7110	Naturnahe lebende Hochmoore
	7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
	7140	Übergangs- und Schwinggrasenmoore
	7150	Senken mit Torfmoorsubstraten
11.11		Äcker basenreicher Standorte (z. B. Kalkäcker)
11.12		Äcker mittlerer Standorte
11.13		Äcker auf sandigen und flachgründigen Böden
11.21		Rebfluren extensiv genutzt (z. B. terrassiert, kleinflächig parzelliert, Steilhänge)

Offenland-Habitate von Arten gemäß der Anhänge II und IV (V) der FFH-RL sowie Arten der VS-RL

Offenland-Habitate und Standorte insbesondere folgender Arten:

<i>Arnica montana</i>	Arnika	Anhang V FFH-RL
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anhang II FFH-RL
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anhang II FFH-RL
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anhang IV FFH-RL
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anhang IV FFH-RL
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anhang II FFH-RL
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Anhang IV FFH-RL
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter	Anhang IV FFH-RL
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Eurodryas aurinia</i>	Skabiosen Scheckenfalter	Anhang II FFH-RL
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anhang IV FFH-RL
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sandsilberscharte	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Lacerta viridis</i>	Smaragdeidechse	Anhang IV FFH-RL
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Anhang II FFH-RL
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Maculinea arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugelhornmoos	Anhang II FFH-RL
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	Anhang II FFH-RL
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anhang IV FFH-RL
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anhang IV FFH-RL
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anhang IV FFH-RL
<i>Unio crassus crassus</i>	Bachmuschel	Anhang IV FFH-RL

Offenland-Habitate insbesondere der nach VS-RL geschützten Vogelarten:

<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Artikel 4(2) VSR
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Artikel 4(2) VSR
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Artikel 4(2) VSR
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anhang I VSR
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anhang I VSR
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Artikel 4(2) VSR
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Artikel 4(2) VSR
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Artikel 4(2) VSR
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Artikel 4(2) VSR
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	Artikel 4(2) VSR
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Artikel 4(2) VSR
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	Artikel 4(2) VSR
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Artikel 4(2) VSR
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Artikel 4(2) VSR
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Artikel 4(2) VSR
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle/-sumpfhuhn	Anhang I VSR
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Artikel 4(2) VSR
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	Artikel 4(2) VSR
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Artikel 4(2) VSR

Anlage 9 Definitionen und Abkürzungen

Begriff/Abkürzung	Beschreibung
Ackerschlagkartei	siehe Schlagkartei
AGZ	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
Art.	Artikel
Auswahlkriterien	Objektive Bestimmungsfaktoren zur Auswahl der Anträge/Flächen, die am besten geeignet sind, um die Programmziele zu erreichen
Bestandsbuch	Aufzeichnungen/Register aus dem eindeutig die Identität der Tiere und Haltedauer jeweils einer Tierart/-gruppe in dem Betrieb des Zuwendungsempfängers hervorgeht
Bewilligungsstelle	Für Landwirtschaftsförderung zuständige Fachdienste der Landkreise, das für Weinbauförderung zuständige Dezernat beim Regierungspräsidium Darmstadt (nur Förderverfahren E.1 und E.3) sowie das Regierungspräsidium Gießen (nur Förderverfahren G.2)
Betrieb	Als Betrieb gilt die Gesamtheit der vom Zuwendungsempfänger verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden
Biotop	Lebensraum einer Lebensgemeinschaft bzw. von Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und/oder Tierarten
Biototyp	Durch bestimmte Pflanzen- und Tiergesellschaften gekennzeichnete Lebensraum
Dauerkultur	Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern
Driesche	Weinberg, in dem die ordnungsgemäße Pflege im Sinne der guten fachlichen Praxis (Pflanzenschutz, Stock- und Bodenpflege, Rebschnitt) unterblieben ist
Düngemittel	Düngemittel im Sinne dieser Richtlinien sind organische und mineralische Düngemittel, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Bioabfälle und Gemische im Sinne des § 1 der Bioabfallverordnung in der gültigen Fassung. (Zu den Mineralischen Düngemitteln gehören Düngemittel, die einen oder mehrere Pflanzennährstoffe wie Stickstoff, Phosphat, Kali, Kalk, Schwefel oder Magnesium aus mineralischem oder synthetischem Ursprung in anorganischer Bindung enthalten)
ELER-VO	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
FFH-Gebiet	Gebiet, das auf Grundlage der FFH-RL für das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ausgewiesen wurde
FFH-Maßnahmenplan	Für jedes FFH-Gebiet gibt es Erhaltungsziele, die sich an den im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten orientieren. Zur Zielerreichung geeignete Maßnahmen sind in Plänen festzulegen
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FNN	Flächen- und Nutzungsnachweis, der Teil des Gemeinsamen Antrags ist
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAK-Fördergrundsätze	Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume gefördert, für die bundeseinheitliche Grundsätze anzuwenden sind
gem.	gemäß
Gemeinsamer Antrag	Beihilfe- und Zahlungsantrag gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
GV / GVE	Großvieheinheit (vgl. Anlage 10)
ha	Hektar (10.000 Quadratmeter)
HB	Hessische Biotopkartierung
Habitat	Charakteristischer Standort, den eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart besiedelt
HALM-Landesausschuss	Gremium mit Vertretern aller Bewilligungsstellen, der EU-Zahlstelle und Fachstellen des Landes; es tritt regelmäßig zusammen und berät oder beschließt über Sachverhalte zu Umsetzung der HALM 2-Richtlinien
HALM-Layer	Thematische Bewertungskarten, die als Auswahlkriterien herangezogen werden und Teil von Maßnahmenkulissen sind (vgl. Anlage 5)
Haupt-Mahd-Durchgang	Als Haupt-Mahd-Durchgang gilt ein Schnitt, unabhängig vom Mahdzeitpunkt, der ausreichend Aufwuchs mit Verwertungsqualität aufweist.
HIT-Datenbank	Herkunfts- und Informationssystem Tiere - Datenbank

HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013
Kalenderwoche	Das Jahr umfasst mindestens 52 durchnummerierte Kalenderwochen (KW). Die erste Kalenderwoche ist die, die den 4. Januar enthält (sie kann 4 bis 7 Tage lang sein). Der letzte Tag jeder Kalenderwoche ist der Sonntag
Kennarten	Diese Pflanzen/Tiere sind Stellvertreter (Bioindikatoren) für artenreiche Grünlandbestände auf den unterschiedlichen Grünland-Standorten in Hessen. Im Sinne der HALM 2-Richtlinien: Leicht zu bestimmende Grünlandarten bzw. Artengruppen.
Kleinstunternehmen; kleine Unternehmen; mittlere Unternehmen	Kleinstunternehmen: unter 10 Beschäftigte sowie entweder 2 Mio. € oder weniger Umsatzerlös oder 2 Mio. € Bilanzsumme oder weniger; kleine Unternehmen: unter 50 Beschäftigte sowie entweder 10 Mio. € oder weniger Umsatzerlös oder 10 Mio. € Bilanzsumme oder weniger; mittlere Unternehmen: unter 250 Beschäftigte sowie entweder 50 Mio. € oder weniger Umsatzerlös oder 43 Mio. € Bilanzsumme oder weniger
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.
Kulturgruppe	Kulturflächen, für die im Rahmen eines Förderverfahrens der gleiche Zuwendungsbetrag pro Hektar und Jahr gezahlt wird
LHO	Landeshaushaltsordnung
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Melioration	Maßnahmen zur Urbarmachung ungenutzten Bodens und/oder zur Verbesserung der Bodenqualität für landwirtschaftliche Nutzungen. Zu den Verfahren der Melioration gehören u. a. die Entwässerung, die Bewässerung des Bodens, die Eindeichung, die Einebnung zum Zweck der maschinellen Bewirtschaftbarkeit, das Aufbringen von Bodensubstraten, Kalk oder Humus sowie die Kultivierung von landwirtschaftlich bis dato ungenutztem Land. Nicht dazu gehören Bodenordnungsverfahren wie die Flurbereinigung.
NSL	Naturschutzfachliche Sonderleistungen
Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzmittel im Sinne der Richtlinie sind Herbizide, Insektizide, Rodentizide, Fungizide und Pheromonpräparate
Population	Eine Gruppe von Individuen derselben Tier- oder Pflanzenart, die in einem bestimmtem räumlich begrenztem Gebiet leben, sich miteinander fortpflanzen und über mehrere Generationen genetisch (über Fortpflanzung) verbunden sind.
RGV	Raufutter fressende Großvieheinheit (vgl. Anlage 10)
Schlag	(= Bruttoschlag) Eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber mit einem von der Landesstelle vor der Antragstellung für die Zwecke der Antragsbearbeitung festgelegten Nutzungscode beantragt wird
Schlagkartei	Chronologische Dokumentation (Datumsangabe) aller Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dem Schlag, insbesondere Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung, Bestellung, Ernte und ggf. Beweidung (Tierart, Tierzahl, Zeitraum)
Schlagnummer	Eindeutige Kennzeichnung eines Schlages, die über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist
StAnz	Staatsanzeiger
Streuobstwiesen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Hochstamm-Obstbäumen (Kernobst, Steinobst, Schalenobst) als Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen
Transekt	Begehungslinie im Gelände, die zur Kartierung der Pflanzen ausgewählt wurde, um Veränderungen in der Zusammensetzung der Vegetation (Art und/oder Anzahl der Pflanzenarten) in einem bestimmten Gebiet zu untersuchen
Verpflichtungsjahr	Jahr in dem der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss und für das der Auszahlungsantrag gem. Ziffer III 1.2. gestellt wird
Verpflichtungszeitraum	Der Verpflichtungszeitraum beginnt an dem Tag, von dem an der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss und endet an dem auf Grundlage dieser Richtlinien (Ziffer I.3.) für das jeweilige Förderverfahren bzw. im Zuwendungsbescheid festgelegtem Tag, bis zu dem diese Verpflichtungen vom Zuwendungsempfänger eingehalten werden müssen

Verwendungsnachweis	Zuwendungsantrag zusammen mit allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Auszahlungsantrag der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie der FNN
Verpflichtungsumfang	Größe der Fläche auf der der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG))
VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
VO	Verordnung
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
WRRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.)
Zuwendungs- bestimmungen	Zuwendungsbestimmungen sind alle für die jeweiligen Förderverfahren gemäß Ziffer II eingegangenen Verpflichtungen und sonstige für die einzelnen Förderverfahren getroffenen Bestimmungen gemäß Ziffer II sowie sich aus den Anlagen zu diesen Richtlinien für die einzelnen Förderverfahren ergebenden Bestimmungen

Anlage 10 RGV-/GV-Berechnungsschlüssel

Kategorie	GV	RGV
Rinder unter 6 Monate	0,400	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600	0,600
Rinder älter als 2 Jahre	1,000	1,000
Equiden älter als 6 Monate	1,000	1,000
Schafe und Ziegen	0,150	0,150
Damwild, 1 Jahr und älter	0,100	0,100
Rotwild	0,200	0,200
Alpakas	0,150	0,150
Lamas	0,250	0,250
Mastschweine, Zuchteber	0,300	
Zuchtsauen	0,500	
Legehennen	0,014	
Sonstiges Geflügel	0,03	

Vorbemerkung

Der Steillagenweinbau stellt ein wichtiges landschaftsprägendes Element in den hessischen Weinanbaugebieten - Rheingau und Hessische Bergstraße - dar. Die hessischen Weinbausteillagen bilden durch ihre kleinräumige Strukturierung und lokal ausgeprägte ökologische Nischen wie Felselemente, Hecken- und Saumstrukturen sowie Böschungstreifen und historische Trockenmauern ein wertvolles Agrarökosystem. Eine umweltschonende Bewirtschaftung der Steillagenweinberge, im Sinne der vorliegenden Grundsätze, ist notwendig für den dauerhaften Erhalt wertvoller Lebensräume für hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist der Erhalt der Steillagenflächen durch angepasste Landnutzung unter Einhaltung besonders umweltschonender und nachhaltiger Anbaumethoden. Die Anforderungen gehen dabei über die obligatorischen Grundanforderungen der Europäischen Union (Verpflichtungen der Konditionalität und Mindesttätigkeiten) sowie des nationalen Fachrechts (z. B. Pflanzenschutzgesetz, Düngeverordnung etc.) hinaus. Die obligatorischen Grundanforderungen sind dabei jeweils im gesamten Betrieb einzuhalten.

Nachfolgend werden die besonderen und weitergehenden Anforderungen für die Bewirtschaftung der Steillagenflächen im Einzelnen dargestellt. Diese sind von den Teilnehmern im Förderprogramm zur „Erhaltung des Weinbaus in Steillagen“ auf allen Steillagenflächen (> 30 % Hangneigung) verbindlich einzuhalten. Die Einhaltung wird jährlich stichprobenartig kontrolliert.

1. Naturschutz und Landschaftspflege

- S1. Zum Zweck der Habitataufwertung für die besondere Flora und Fauna der Steillagenflächen sind innerhalb der Verpflichtungsflächen gelegene markante Einzelbäume, Sträucher, Hecken, Trockenmauern, Steinhalden etc. dauerhaft zu erhalten und nach guter fachlicher Praxis zu pflegen.
- S2. Innerhalb der Verpflichtungsflächen gelegene Felsareale, Blockschutthalden, Lesesteinhalden, Felsnasen, Trockenmauern (Mauerfuß und Mauerkrone) sind dauerhaft offen zu halten und die zugehörigen krautigen Säume nach guter fachlicher Praxis zu pflegen.
- S3. Soweit möglich sollen in den Randbereichen der Verpflichtungsflächen zum Zweck der Habitataufwertung inselartige Randbereiche mit niedrigen Gehölzinseln (Strauch-/Baumgruppen in Form von Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch) neu angelegt und dauerhaft gepflegt werden. Bei der Planung einer Neuanlage von Gehölzinseln sollen die zuständigen Weinbau- und Naturschutzbehörden einbezogen werden.
- S4. Die Neuerrichtung und Instandhaltung von Mauern hat als Trocken- oder Natursteinmauer (Mauer aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen) zu erfolgen.

2. Bodenpflege und Begrünung

- B1. In Ertragsanlagen (nach dem 4. Standjahr) darf in der Zeit vom 15. September eines Jahres bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres keine mechanische Bodenbearbeitung des Zwischenzeilenbereichs vorgenommen werden.
- B2. Junganlagen (1. bis 4. Standjahr) sind in der Zeit vom 15. September eines Jahres bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres im Zwischenzeilenbereich zu begrünen. Zulässig ist die Begrünung durch Einsaat einer Begrünungspflanze oder einer Begrünungspflanzenmischung.
- B3. Steillagen, die innerhalb des Teilnahmezeitraumes gerodet werden und bis zur Wiederanpflanzung brach liegen, sind ganzjährig durch Begrünungseinsaat vor Erosion zu schützen. Falls erforderlich, sind Pflegemaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten (1. April bis 15. Juli) durchzuführen.
- B4. Im Falle augenscheinlicher Bodenabträge durch Erosion sind unverzüglich standortbezogene erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen und das abgetragene Bodenmaterial zu ersetzen.

3. Herbizideinsatz

- H1. Der ganzflächige Einsatz von Herbiziden ist verboten, wobei in Teilflächen zur Bekämpfung von Wurzelunkräutern auch eine Behandlung über die gesamte Zeilenbreite zulässig ist.
- H2. Der Einsatz von Herbiziden ist unabhängig vom ausgebrachten Wirkstoff auf maximal zwei Behandlungen jährlich beschränkt.

4. Düngung

- D1. Im Abstand von fünf Jahren sind Bodenuntersuchungen bezüglich der Hauptnährstoffgehalte (P, K, Mg, Ca) sowie des Humusgehalts vorgeschrieben. Die Bodenuntersuchungen sind für alle bestockten und vorübergehend unbestockten Steillagenflächen durchzuführen. Räumlich zusammenhängende und im Hinblick auf die Bodenart und -struktur vergleichbare Parzellen eines Bewirtschafters können zu größeren Schlägen bis zur Gesamtgröße von 1 ha zusammengefasst werden.
- D2. Spätestens zum Ende des ersten Teilnahmejahres müssen für alle bestockten und vorübergehend unbestockten Steillagenflächen gültige Bodenuntersuchungsergebnisse vorliegen.
- D3. Eine betriebliche Stoffstrombilanz (nach Maßgabe der Stoffstrombilanzverordnung) ist für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor verpflichtend zu führen.
- D4. Eine jährliche gesamtbetriebliche Humusbilanzierung ist nach Maßgabe der Weinbaufachbehörde verpflichtend zu führen.
- D5. Der Stickstoff-Düngungsbedarf der Steillagenflächen ist jährlich zu ermitteln. Die Bemessung der N-Düngung kann entweder durch Untersuchung des Bodens (EUF- oder N-min-Methode), die Übernahme von Vergleichswerten

oder durch die Anwendung von Schätz- und Berechnungsverfahren erfolgen.

- D6. Die Stickstoffdüngung der Reben mit mineralischen N-Düngemitteln darf ausschließlich in der Zeit beim Austrieb (Rebstadium 11-16) oder nach der Blüte (Rebstadium 71-75) erfolgen.
- D7. Ohne aktuelle Bodenuntersuchung (EUF- oder N-min-Methode) ist die Ausbringung auf 40 kg/ha Reinstickstoff durch mineralische N-Düngemittel beschränkt.
- D8. Organische Düngemittel dürfen nur im Zeitraum zwischen Austrieb (Rebstadium 11-16) und abgehender Blüte (Rebstadium 67-69) ausgebracht werden.
- D9. Kieselgurhaltige Düngemittel sind nach der Ausbringung sofort einzuarbeiten. Die Ausbringung im trockenen Zustand ist verboten.

5. Pflanzenschutz

- P1. Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen nur nach den Grundsätzen der „Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Weinbau“ des Deutschen Weinbauverbandes durchgeführt werden.
- P2. Zur Bekämpfung pilzlicher Krankheiten dürfen ausschließlich raubmilbenschonende (RM-Klasse 1 und 2) und nicht bienengefährliche Fungizide ausgebracht werden.
- P3. Zur Bekämpfung tierischer Schädlinge dürfen ausschließlich nützlingsschonende und spezifisch wirksame Insektizide und Akarizide ausgebracht werden.
- P4. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen tierische Schädlinge darf erst nach dokumentiertem Überschreiten der jeweiligen Schadschwelle bzw. nach Warnaufruf durch die Weinbaufachbehörde erfolgen.
- P5. Die Bekämpfung des Traubenwicklers soll, sofern hierfür geeignete Anwendungsvoraussetzungen vorliegen, bevorzugt durch die Anwendung der Pheromonverwirrmethode erfolgen.
- P6. Sofern die Bekämpfung des Traubenwicklers durch die Anwendung der Pheromonverwirrmethode erfolgt, sind bis zum Rebschnitt (spätestens bis zum 1. März) entleerte Pheromondispenser einzusammeln, aus dem Weinberg zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6. Allgemeines

Mit Ausnahme der nach Ziffer P5 bevorzugt anzuwendenden Pheromondispenser dürfen mit Beginn des Verpflichtungszeitraums 2025-2029 Betriebsmittel (Unterstützungs-, Schutz-, Binde- und Befestigungsmaterial) aus Kunststoffen auf und in den Verpflichtungsflächen nicht mehr angewendet werden. Es sind stattdessen Alternativprodukte aus organischen und biologisch abbaubaren Materialien zu verwenden. Soweit bei Beginn des Verpflichtungszeitraums 2025-2029 noch Betriebsmittel aus Kunststoffen aus Vorjahren auf und in den Verpflichtungsflächen verwendet werden, dürfen diese bis zum Ende ihrer regulären Nutzungsdauer weiterverwendet werden. Nach Ablauf der regulären Nutzungsdauer sind diese aus den Flächen zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die fachrechtlich vorgeschriebene Dokumentation der Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen ist für die Dauer von sieben Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahrs aufzubewahren und auf Aufforderung der Weinbaufachbehörde vorzulegen.

Im begründeten Einzelfall kann die Weinbaufachbehörde auf Antrag Ausnahmen von den o. g. Auflagen genehmigen. Grundsätzlich sind die Empfehlungen der weinbaulichen Officialberatung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville, zu beachten.

7. Beratungsstelle

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 51.2 Weinbau Eltville, Wallufer Straße 19, 65343 Eltville,
Tel.: 06123-9058-0, Fax: 06123-9058-5, Homepage: www.rp-darmstadt.hessen.de

Anlage 12 Förderfähige Nutztierassen (1), förderfähige Tiere (2), Verzeichnis der Tierarten/Rassen (3)

Die Auswahl von förderfähigen Nutztierassen erfolgt durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen.

1. Förderfähige Nutztierassen

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium behält sich vor, Änderungen am Verzeichnis der förderfähigen Nutztierassen auf Basis des Gefährdungsstatus der Rassen vorzunehmen.

2. Förderfähige Tiere

Förderfähige Tiere müssen im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.

Die Zucht der Tiere hat entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Zuchtprogramms zu erfolgen.

Die aktive Teilnahme an einem Zuchtprogramm zum Erhalt der Rasse (Bedeckung, Besamung, Reproduktion) ist für die förderfähigen Tiere in jedem Verpflichtungsjahr über Zuchtbuchauszüge, Bestands-/Reproduktionslisten oder über andere geeignete Dokumente nachzuweisen.

Nachweise des Zuchtverbandes werden akzeptiert.

Eine vollständige Liste der zugelassenen Züchtervereinigungen führt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (<http://tgrdeu.genres.de>).

3. Verzeichnis der förderfähigen Tierarten/Rassen

Tierart	Rasse	Fördervoraussetzungen
Kategorie 1: Nutztierassen mit Schwerpunkt „Zweinutzung- und Fleischproduktion“ (Rind, Schaf, Schwein)		
Rinder	• Rotes Höhenvieh • Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind • Gelbvieh • Pinzgauer	• Förderfähige männliche Tiere müssen in der Zuchtbuchklasse A einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. • Förderfähige weibliche Tiere müssen mind. in der Zuchtbuchklasse C des Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.
Schafe	• Rhönschaf • Coburger Fuchsschaf • Leineschaf • Schwarzköpfiges Fleischschaf	
Schweine	• Deutsche Landrasse • Deutsches Edelschwein • Buntes Bentheimer Schwein	
Kategorie 2: Nutztierassen mit Schwerpunkt „Milchproduktion“ (Schaf, Ziege)		
Schafe	• Ostfriesisches Milchschaaf	• Förderfähige männliche Tiere müssen in der Zuchtbuchklasse A einer eingetragenen Züchtervereinigung eingetragen sein. • Förderfähige weibliche Tiere müssen mindestens in Zuchtbuchklasse C des Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. • Weibliche Tiere der Zuchtklasse D sind förderfähig, wenn Sie an der Milchleistungsprüfung teilnehmen
Ziegen	• Weiße Deutsche Edelziege • Bunte Deutsche Edelziege • Thüringer Waldziege	
Kategorie 3: Nutztierassen mit anderen Nutzungsschwerpunkten (Pferd)		

Pferde	• Rheinisch Deutsches Kaltblut • Schwarzwälder Kaltblut • Beberbecker Pferd	• Förderfähige männliche Tiere müssen im Hengstbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. • Förderfähige weibliche Tiere müssen im Stutbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.
--------	---	--

4. Beratungsstelle / Bewilligungsstelle:

Regierungspräsidium Gießen
 Dezernat 51.1 Landwirtschaft, Marktstruktur
 Georg-Friedrich-Händel-Str. 3
 35578 Wetzlar
 Telefon: 0641 303-5116
 Fax: 0611 327644501
 Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Anlage 13 Bewilligungsstellen

Amtnummer / Postanschrift	Besucheradresse/ Website	Telefon-, Fax- und E-Mail-Verbindung
01 / Landrat des Vogelsbergkreises Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum Adolf-Spiess-Straße 34 36341 Lauterbach	Dienststelle Alsfeld Marburger Str. 69, 36304 Alsfeld Dienststelle Lauterbach Adolf-Spiess-Straße 34, 36341 Lauterbach www.vogelsbergkreis.de	Tel.: 06641/977-3500 Fax: 06641/977-3501 e-mail: alr@vogelsbergkreis.de
02 / Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Fachdienst Ländlicher Raum Friedloser Straße 12 36251 Bad Hersfeld	Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Fachdienst Ländlicher Raum Hubertusweg 19C 36251 Bad Hersfeld www.hef-rof.de	Tel.: 06621/87-2203 Fax: 06621/87-2210 e-mail: umwelt@hef-rof.de
03 / Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg Hauptabteilung IV Ländlicher Raum Jägerstorstraße 207 64289 Darmstadt	www.ladadi.de	Tel.: 06151/881-0 Fax: 06151/881-2093 e-mail: landwirtschaft@ladadi.de
04 / Landrat des Werra-Meißner-Kreises Fachbereich 8 - Landwirtschaft, Landschaftspflege, Natur- und Landschaftsschutz Honer Straße 49 37269 Eschwege	www.werra-meissner-kreis.de	Tel.: 05651/3020 Fax 05651/3020 4809 e-mail: FB8@werra-meissner-kreis.de
05 / Landrat des Wetteraukreises Fachdienst 4.2 – Landwirtschaft, Fachstelle Agrarförderung und Agrarumwelt Homburger Straße 17 61169 Friedberg	www.wetteraukreis.de	Tel.: 06031/ 834209 Fax: 06031/834242 e-mail: landwirtschaft@wetteraukreis.de
06 / Landrat des Schwalm-Eder-Kreis Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung Schladenweg 39 34560 Fritzlar	www.schwalm-eder-kreis.de	Tel.: 05681-775-0 Fax: 05681/775-8303 e-mail: landwirtschaftsamt@schwalm-eder-kreis.de
07 / Landrat des Landkreises Fulda Fachdienst Landwirtschaft bzw. Fachdienst Natur und Landschaft Wörthstraße 15 36037 Fulda	www.landkreis-fulda.de	Tel.: 0661/6006-0 Fax: 0661/6006-7010 e-mail: naturschutz@landkreis-fulda.de
08 / Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar	www.lahn-dill-kreis.de	Tel.: 06441/4071764 Fax: 06441/4071075 e-mail: info-alr@lahn-dill-kreis.de
09 / Landrat des Main-Kinzig-Kreises Umwelt Naturschutz und ländlicher Raum Barbarossastraße 16–24 63571 Gelnhausen	Umwelt Naturschutz und ländlicher Raum Zum Wartturm 11-13 63571 Gelnhausen www.mkk.de	Tel.: 06051/85-15669 Fax: 06051/85-15640 e-mail: landwirtschaft@mkk.de
10 / Landrat des Landkreises Bergstraße Abteilung Ländlicher Raum (L-3/3) Graben 15 64646 Heppenheim (Bergstraße)	www.kreis-bergstrasse.de	Tel.: 06252/15-155981 Fax: 06252/15-5050 e-mail: landwirtschaft-landschaftspflege-forst@kreis-bergstrasse.de
11 / Landkreis Kassel – Der Landrat Fachbereich Landwirtschaft Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	www.landkreiskassel.de	Tel.: 0561-1003-2441 Fax: 0561-100-2401 e-mail: landwirtschaft@landkreiskassel.de
12 / Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg Fachdienst Landwirtschaft Auf Lülingskreuz 60 34497 Korbach	www.landkreis-waldeck-frankenberg.de	Tel.: 05631/954-1800 e-mail: landwirtschaft@lkwaufkb.de
13 / Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Gymnasiumstraße 4 (Schloss) 65589 Hadamar	www.landkreis-limburg-weilburg.de	Tel.: 06431/296-0 Fax: 06431-296-5968 e-mail: poststelle-ALR@limburg-weilburg.de
14 / Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf FB: 83 Ländlicher Raum Herrmann-Jacobsohn-Weg 1 35039 Marburg	www.marburg-biedenkopf.de	Tel.: 06421/4056-0 Fax: 06421/4056-100 e-mail: FBLAER@marburg-biedenkopf.de
15 / Landrat des Odenwaldkreises Hauptabteilung V Landesaufgaben, Umwelt und Verkehr, Rechtsamt Scheffelstraße 11; 64385 Reichelsheim / Odenwald	www.odenwaldkreis.de	Tel.: 06062/70-2888 Fax: 06062/70-1999 e-mail: laendlicher-raum@odenwaldkreis.de
16 / Landrat des Hochtaunuskreises Fachbereich Ländlicher Raum Ludwig-Erhard-Anlage 1–5 Postfach 19 41 61289 Bad Homburg vor der Höhe	Landrat des Hochtaunuskreises Fachbereich ländlicher Raum Benzstraße 11 61352 Bad Homburg v.d. Höhe www.hochtaunuskreis.de	Tel.: 06172-999-0 Fax: 06172-99976-6199 e-mail: lfh.bad-homburg@hochtaunuskreis.de

109 / RPDA Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Weinbau Wallufer Straße 19 65343 Eltville	www.rp-darmstadt.hessen.de	Tel.: 06123-9058-0 Fax: 06123-9058-51 e-mail: weinbaufoerderung@rpda.hessen.de
RPGI Regierungspräsidium Gießen Dezernat 51.1 - Landwirtschaft, Marktstruktur Georg-Friedrich-Händel-Str. 3 35578 Wetzlar	www.rp-giessen.de	Tel.: 0641 303-5121 Fax: 0611 327644501 e-mail: HALMG2@rpgi.hessen.de